

# A M T S B L A T T

## für die Evangelische Kirche in Österreich

125

Jahrgang 2024, 6. Stück

Ausgegeben am 31. Juli 2024

### Inhalt

#### Rechtliches

Beschlüsse der Generalsynode und der Synode A.B. ....	129
126. Kirchenverfassungsgesetz zur Übertragung der wirtschaftlichen Einheit Kirchenamt A.B. und der Dienstverhältnisse von geistlichen Amtsträgerinnen und Amtsträgern, von Dienstnehmerinnen und Dienstnehmern in Ausbildung zum geistlichen Amt und von weltlichen Dienstnehmerinnen und Dienstnehmern im Zusammenhang mit der vermehrten Integration der Evangelischen Kirchen A.B. und H.B. in die Evangelische Kirche A.u.H.B. mit der damit verbundenen Ausgliederung und Übertragung von Aufgaben .....	129
Beschlüsse der Generalsynode .....	132
127. Kirchenverfassung – 2. Novelle 2024 (zu Berichtigungen in Verbindung mit der vermehrten Integration der Evangelischen Kirchen A.B. und H.B. in die Evangelische Kirche A.u.H.B.) .....	132
128. Kirchenbeitrags- und Finanzausgleichsordnung – 1. Novelle 2024 (zur vermehrten Integration der Evangelischen Kirchen A.B. und H.B. in die Evangelische Kirche A.u.H.B.) .....	133
129. Kirchenbeitrags- und Finanzausgleichsordnung – 2. Novelle 2024 (zur Ermöglichung von Erprobungsräumen) .....	134
130. Kirchengesetz über das Amtsblatt .....	135
Kundmachungen des Präsidiums der Generalsynode und der Synode A.B. ....	136
131. Einberufung der Generalsynode und der Synode A.B. – Dezember 2024 .....	136
Kundmachungen des Präsidiums der Generalsynode .....	136
132. Präsidium und Schriftführerinnen und Schriftführer der XVI. Generalsynode .....	136
133. Wahl eines weltlichen Oberkirchenrates A.u.H.B. „Kirche und Gesellschaft“ .....	137
134. Wahl einer weltlichen Oberkirchenrätin A.u.H.B. „Recht und Service“ .....	137
135. Wahl eines weltlichen Oberkirchenrates A.u.H.B. „Wirtschaft und Nachhaltigkeit“ .....	137
136. Wahl eines stellvertretenden weltlichen Oberkirchenrates A.u.H.B. „Wirtschaft und Nachhaltigkeit“ .....	137
Kundmachungen des Präsidiums der Synode A.B. ....	137
137. Präsidium und Schriftführerinnen und Schriftführer der 16. Synode A.B. ....	137
138. Bestellung eines weltlichen Oberkirchenrates A.B. „Kirche und Gesellschaft“ .....	137
139. Wahl eines weltlichen Oberkirchenrates A.B. „Recht und Service“ .....	137
140. Bestellung eines weltlichen Oberkirchenrates A.B. „Wirtschaft und Nachhaltigkeit“ .....	137
141. Bestellung eines stellvertretenden weltlichen Oberkirchenrates A.B. „Wirtschaft und Nachhaltigkeit“ .....	137

Verfügungen mit einstweiliger Geltung .....	138
142. Gewaltschutzrichtlinie – 1. Novelle 2024 .....	138
143. Bestätigung einer Verfügung mit einstweiliger Geltung (Gewaltschutzrichtlinie – 1. Novelle 2024) .....	138
Verordnungen, Richtlinien und Empfehlungen des Oberkirchenrates A.u.H.B. ....	138
144. Richtlinie für die praktische Ausbildung von Lehrvikaren und Lehrvikarinnen – 1. Novelle 2024 .....	138
Kundmachungen des Oberkirchenrates A.u.H.B. ....	138
145. Wiener Friedhofsordnung .....	138
Kundmachungen des Oberkirchenrates A.B. ....	141
146. Gemeindeverband Nordburgenland: Erweiterung und Änderung der Satzung gemäß Art. 31 Abs. 3 KV .....	141
147. Ordnung des Pfarrgemeindeverbandes A.B. Wien .....	141
<b>Personalia</b>	
Auszeichnungen .....	141
148. Verleihung der Ehrenpräsidentschaft der Synode A.B. ....	141
Ordinationen, Ermächtigungen und abgelegte Prüfungen .....	142
149. Ordination von Sebastian Götzendorfer, MTh .....	142
150. Ordination von Benedict Dopplinger, MTh .....	142
151. Ordination von Mag. <sup>a</sup> Svenja Sasse .....	142
Stellenausschreibungen A.B. ....	142
152. Ausschreibung (erste) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Eferding	142
154. Ausschreibung (erste) der nicht mit der Amtsführung verbundenen Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Villach-Stadtpark mit Schwerpunkt „Schule“ und 16 Stunden Religionsunterrichtsverpflichtung .....	143
Bestellungen und Zuteilungen A.u.H.B. ....	144
155. Bestellung von Dr. <sup>in</sup> Maria Katharina Moser, MTh zur Direktorin der Diakonie Österreich .....	144
Bestellungen und Zuteilungen A.B. ....	144
156. Bestellung von Mag. <sup>a</sup> Veronika Ambrosch .....	144
157. Zuteilung von Gösta Gehring, MTh .....	144
158. Zuteilung von Thomas Kutsam, MTh MA .....	144
159. Zuteilung von Dipl.-Theol. <sup>in</sup> Maria Orphal .....	144
160. Zuteilung von Janina Skóra, MTh .....	144
Todesfälle .....	144
<b>Mitteilungen</b>	
161. Diakoniepreis 2024 der Evangelischen Kirche A.u.H.B. ....	145
162. Kollektenaufruf für den 10. Sonntag nach Trinitatis, 4. August 2024: Christlich-Jüdische Zusammenarbeit .....	146
163. Kollektenaufruf für den 12. Sonntag nach Trinitatis, 18. August 2024: Brot für die Welt .....	146
164. Kollektenaufruf für den 3. Sonntag im September, 15. September 2024: Dr.-Wilhelm-Dantine-Stipendienfonds .....	146
165. Kollektenaufruf für das Erntedankfest: Diakonie Österreich .....	147
166. Bildungsarbeit – Subventionsansuchen 2025 .....	147

Motivenbericht: Kirchenverfassungsgesetz zur Übertragung der wirtschaftlichen Einheit Kirchenamt A.B. und der Dienstverhältnisse von geistlichen Amtsträgerinnen und Amtsträgern, von Dienstnehmerinnen und Dienstnehmern in Ausbildung zum geistlichen Amt und von weltlichen Dienstnehmerinnen und Dienstnehmern im Zusammenhang mit der vermehrten Integration der Evangelischen Kirchen A.B. und H.B. in die Evangelische Kirche A.u.H.B. mit der damit verbundenen Ausgliederung und Übertragung von Aufgaben .....	<b>147</b>
Motivenbericht: Kirchenverfassung – 2. Novelle 2024 (zu Berichtigungen in Verbindung mit der vermehrten Integration der Evangelischen Kirchen A.B. und H.B. in die Evangelische Kirche A.u.H.B.) .....	<b>149</b>
Motivenbericht: Kirchenbeitrags- und Finanzausgleichsordnung – 1. Novelle 2024 (zur vermehrten Integration der Evangelischen Kirchen A.B. und H.B. in die Evangelische Kirche A.u.H.B.) .....	<b>149</b>
Motivenbericht: Kirchenbeitrags- und Finanzausgleichsordnung – 2. Novelle 2024 (zur Ermöglichung von Erprobungsräumen) .....	<b>149</b>
Motivenbericht: Kirchengesetz über das Amtsblatt .....	<b>149</b>
Motivenbericht: Gewaltschutzrichtlinie – 1. Novelle 2024 .....	<b>150</b>
Motivenbericht: Richtlinie für die praktische Ausbildung von Lehrvikaren und Lehrvikarinnen .....	<b>150</b>



## Rechtliches

### Beschlüsse der Generalsynode und der Synode A.B.

**126. Kirchenverfassungsgesetz zur Übertragung der wirtschaftlichen Einheit Kirchenamt A.B. und der Dienstverhältnisse von geistlichen Amtsträgerinnen und Amtsträgern, von Dienstnehmerinnen und Dienstnehmern in Ausbildung zum geistlichen Amt und von weltlichen Dienstnehmerinnen und Dienstnehmern im Zusammenhang mit der vermehrten Integration der Evangelischen Kirchen A.B. und H.B. in die Evangelische Kirche A.u.H.B. mit der damit verbundenen Ausgliederung und Übertragung von Aufgaben**

Die Generalsynode hat in ihrer 1. Session der XVI. Gesetzgebungsperiode am 21. Juni 2024 ebenso wie die Synode A.B. in ihrer 1. Session der 16. Gesetzgebungsperiode am 22. Juni 2024 folgendes Kirchenverfassungsgesetz gleichlautend beschlossen:

(Motivenbericht siehe Seite 147)

#### § 1

Mit der 4. Kirchenverfassungsnovelle 2022 zur vermehrten Integration der Evangelischen Kirchen A.B. und H.B. in die Evangelische Kirche A.u.H.B., ABl. Nr. 2/2023, beschloss die Generalsynode in ihrer 5. Session der XV. Gesetzgebungsperiode nach intensiven Vorberatungen sowie Beschlussfassungen der Synode A.B. und der Synode H.B. die vermehrte Integration der Evangelischen Kirchen A.B. und H.B. in die Evangelische Kirche A.u.H.B., mit Änderungen der Kirchenverfassung mit Inkrafttreten mit den konstituierenden Sessionen der 16. Synode A.B. sowie der XVI. Generalsynode im Jahr 2024 sowie der korrespondierenden Session der Synode H.B., Bestimmungen betreffend Haushaltspläne, Rechnungsabschlüsse inklusive Übergang von Dienstverhältnissen mit 1. Jänner 2025. Mit dieser Kirchenverfassungsnovelle wurden von der Evangelischen Kirche A.B. sowie der Evangelischen Kirche H.B. Aufgaben ausgliedert und an die gemeinsame Evangelische Kirche A.u.H.B. übertragen. Die Ordnung des geistlichen Amtes wurde diesbezüglich mit ABl. Nr. 104/2023 ebenfalls novelliert. Die gegenständlichen Kirchenverfassungsgesetze dienen der weiteren Umsetzung der bereits beschlossenen vermehrten Integration der Evangelischen Kirchen A.B. und H.B. in die gemeinsame Landeskirche mit der damit verbundenen Ausgliederung und Übertragung von Aufgaben der Evangelischen Kirchen A.B. sowie H.B. an die Evangelische Kirche A.u.H.B.

#### § 2

(1) Der Evangelische Oberkirchenrat A.B. wird beauftragt und ermächtigt, namens der Evangelischen

Kirche A.B. in Österreich mit der Evangelischen Kirche A.u.H.B. in Österreich, vertreten durch den Evangelischen Oberkirchenrat A.u.H.B., einen schriftlichen Vertrag nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Kirchenverfassungsgesetze abzuschließen, wonach im Zusammenhang mit der Ausgliederung und Übertragung von Aufgaben der Evangelischen Kirche A.B. an die Evangelische Kirche A.u.H.B. (§ 1) die wirtschaftliche Einheit Kirchenamt A.B., Dienstverhältnisse der Evangelischen Kirche A.B. in Österreich mit geistlichen Amtsträgerinnen und Amtsträgern sowie mit weltlichen Dienstnehmerinnen und Dienstnehmern sowie Pensionszusagen an im Ruhestand befindliche Amtsträgerinnen und Amtsträger sowie ehemalige Mitarbeitende des Kirchenamtes A.B. samt den im Anlagevermögen vorhandenen Wertpapieren (Finanzanlagen, für diese Zwecke angelegt) der Evangelischen Kirche A.u.H.B. in Österreich übertragen werden bzw. auf sie übergehen, dies mit Stichtag 1. Jänner 2025.

(2) Der Vertrag gemäß Abs. 1 ist seitens des Evangelischen Oberkirchenrates A.B. mit Zustimmung des Finanzausschusses A.B. sowie des Rechts- und Verfassungsausschusses der Synode A.B. und seitens des Evangelischen Oberkirchenrates A.u.H.B. mit Zustimmung des Finanzausschusses der Generalsynode sowie des Rechts- und Verfassungsausschusses der Generalsynode abzuschließen, dies nach Anhörung des Vereines Evangelischer Pfarrerinnen und Pfarrer in Österreich als im Sinne des Arbeitsverfassungsgesetzes anerkannte freiwillige Berufsvereinigung der Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer und als Kollektivvertragspartner sowie der Mitarbeitervertretung gemäß der Ordnung der Vertretung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen. Der Vertrag ist von der Präsidentin bzw. dem Präsidenten der Synode A.B. und Generalsynode zum Zeichen der Einhaltung dieser Kirchenverfassungsgesetze gegenzuzeichnen.

(3) Im Vertrag laut Abs. 1 können begründete Ausnahmen von Teilen der in Abs. 1 genannten wirtschaftlichen Einheit von der Übertragung auf die Evangelische Kirche A.u.H.B. in Österreich vereinbart werden.

(4) Der Vertrag ist bis längstens 25. November 2024 abzuschließen (inklusive Genehmigungen), und darüber ist der Synode A.B. sowie Generalsynode zu berichten.

#### § 3

(1) Der Evangelische Oberkirchenrat H.B. wird beauftragt und ermächtigt, namens der Evangelischen Kirche H.B. in Österreich mit der Evangelischen Kirche A.u.H.B. in Österreich, vertreten durch den Evan-

gelischen Oberkirchenrat A.u.H.B., einen schriftlichen Vertrag nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Kirchenverfassungsgesetze abzuschließen, wonach im Zusammenhang mit der Ausgliederung und Übertragung von Aufgaben der Evangelischen Kirche H.B. an die Evangelische Kirche A.u.H.B. (§ 1) die wirtschaftliche Einheit Kirchenkanzlei H.B., Dienstverhältnisse der Evangelischen Kirche H.B. mit geistlichen Amtsträgerinnen und Amtsträgern sowie Pensionszusagen an im Ruhestand befindliche geistliche Amtsträgerinnen und Amtsträger und im Ruhestand befindliche ehemalige Mitarbeitende der Kirchenkanzlei H.B. samt Wertpapiere des Anlagevermögens (Finanzanlagen, für diese Zwecke gebildet) der Evangelischen Kirche A.u.H.B. in Österreich übertragen werden bzw. auf sie übergehen, dies mit Stichtag 1. Jänner 2025.

(2) Der Vertrag gemäß Abs. 1 ist seitens des Evangelischen Oberkirchenrates H.B. mit Zustimmung des Finanzausschusses H.B. sowie des Rechts- und Verfassungsausschusses der Synode H.B. und seitens des Evangelischen Oberkirchenrates A.u.H.B. mit Zustimmung des Finanzausschusses der Generalsynode sowie des Rechts- und Verfassungsausschusses der Generalsynode abzuschließen, dies nach jeweiliger vorheriger Anhörung des Vereines Evangelischer Pfarrerinnen und Pfarrer in Österreich als im Sinne des Arbeitsverfassungsgesetzes anerkannte freiwillige Berufsvereinigung der Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer und als Kollektivvertragspartner sowie der Mitarbeitervertretung gemäß Ordnung der Vertretung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen. Der Vertrag ist von der Präsidentin bzw. dem Präsidenten der Generalsynode sowie der bzw. dem Vorsitzenden der Synode H.B. zum Zeichen der Einhaltung dieser Kirchenverfassungsgesetze gegenzuzeichnen.

(3) Im Vertrag laut Abs. 1 können begründete Ausnahmen von Teilen der in Abs. 1 genannten wirtschaftlichen Einheit von der Übertragung auf die Evangelische Kirche A.u.H.B. in Österreich vereinbart werden. Festgehalten wird, dass die wirtschaftliche Einheit Kirchenkanzlei H.B. samt weltlichen Dienstnehmerinnen und Dienstnehmern mit dem unter Abs. 1 genannten Vertrag nicht an die Evangelische Kirche A.u.H.B. in Österreich übertragen wird.

(4) Der Vertrag ist bis längstens 25. November 2024 abzuschließen (inklusive Genehmigungen), und darüber ist der Synode H.B. sowie der Generalsynode zu berichten.

#### § 4

(1) Der Evangelische Oberkirchenrat A.u.H.B., der Evangelische Oberkirchenrat A.B. und der Evangelische Oberkirchenrat H.B. werden beauftragt und ermächtigt, mit dem Verein Evangelischer Pfarrerinnen und Pfarrer in Österreich als im Sinne des Arbeitsverfassungsgesetzes anerkannte freiwillige Berufsvereinigung der Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer ab 1. Jänner 2025 einen neuen Kollektivvertrag abzuschließen, wonach dessen Geltungsbereich in § 1 Abs. 1 des geltenden Kollektivvertrages für 2024 nun-

mehr für alle geistlichen Amtsträgerinnen und Amtsträger, die in einem aufrechten Dienstverhältnis zur Evangelischen Kirche A.u.H.B. stehen, gilt, dies unter Berücksichtigung der Bestimmungen der Ordnung des geistlichen Amtes. Der für das Jahr 2025 zu vereinbarenden Kollektivvertrag darf im Jahr 2025 gegenüber dem im Jahr 2024 geltenden Kollektivvertrag aus Anlass des Überganges der Dienstverhältnisse auf die Kirche A.u.H.B. keine Verschlechterungen für die Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer beinhalten.

(2) In den gemäß § 2 und § 3 abzuschließenden Verträgen ist zu vereinbaren, dass die Dienstverhältnisse sämtlicher geistlicher Amtsträgerinnen und Amtsträger sowie der Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer in Ausbildung zum geistlichen Amt unverändert mit sämtlichen Rechten und Pflichten gemäß den §§ 3 ff Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz auf die Evangelische Kirche A.u.H.B. übergehen, was auch für die Vereinbarungen und Zusagen betreffend betrieblicher Zusatzpensionen (im Kollektivvertrag 2024 zwischen den Kirchen und dem Verein Evangelischer Pfarrerinnen und Pfarrer in Österreich als Pension „alt“ bezeichnet) als auch für die Vereinbarungen und Leistungen an die Pensionskasse „Pensionsinstitut der Linz AG“ (im Kollektivvertrag mit dem Verein Evangelischer Pfarrerinnen und Pfarrer in Österreich als Pension „neu“ bezeichnet) zu gelten hat. Sollte zum Stichtag 1. Jänner 2025 ein neuer Kollektivvertrag zwischen dem Evangelischen Oberkirchenrat A.u.H.B., Evangelischen Oberkirchenrat A.B. sowie Evangelischen Oberkirchenrat H.B. für die Evangelischen Kirchen einerseits und dem Verein Evangelischer Pfarrerinnen und Pfarrer in Österreich andererseits nicht abgeschlossen worden sein, gilt für sämtliche geistliche Amtsträgerinnen und geistliche Amtsträger sowie die Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer in Ausbildung zum geistlichen Amt, jeweils gemäß den Bestimmungen der Ordnung des geistlichen Amtes, der derzeitige Kollektivvertrag für 2024 vorerst weiter (für die Kirche A.u.H.B. aufgrund dieses Kirchenverfassungsgesetzes). Dies ist in den Verträgen gemäß § 2 und § 3 festzuhalten.

(3) In den Verträgen gemäß § 2 und § 3 ist zu vereinbaren, dass für im Ruhestand befindliche geistliche Amtsträgerinnen und Amtsträger (inklusive Witwen, Witwer und Waisen), die gemäß Kollektivvertrag der Pensionsregelung „alt“ unterliegen und von der Kirche A.B. oder der Kirche H.B. eine Zusatzpension im Sinne des Betriebspensionsgesetzes erhalten, nunmehr die Kirche A.u.H.B. diese anstelle der Kirche A.B. bzw. der Kirche H.B. auszubezahlen hat.

(4) In den Verträgen gemäß § 2 und § 3 ist zu vereinbaren, dass nach Abschluss des jeweiligen Vertrages die betroffenen geistlichen Amtsträgerinnen und Amtsträger sowie Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer in Ausbildung zum geistlichen Amt sowie im Ruhestand befindliche geistliche Amtsträgerinnen und Amtsträger (inklusive Witwen, Witwer und Waisen), soweit sie eine Zusatzpension beziehen, im Einvernehmen mit dem Verein Evangelischer Pfarrerinnen und Pfarrer in Österreich von diesem Übergang

gemäß § 3 a Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz schriftlich verständigt werden, dies mit dem Hinweis, dass durch den Übergang der Dienstverhältnisse gemäß der Ordnung des geistlichen Amtes sowie durch die Übernahme der Pensionszusagen für Zusatzpensionen betreffend bereits im Ruhestand befindlichen geistlichen Amtsträgerinnen und Amtsträger (inklusive Witwen, Witwer und Waisen) durch die Evangelische Kirche A.u.H.B. in Österreich sich keine Änderungen ergeben.

(5) Betreffend die in den jeweiligen Jahresabschlüssen der Evangelischen Kirche A.B. in Österreich sowie der Evangelischen Kirche H.B. in Österreich zum 31. Dezember 2024 ausgewiesenen Rückstellungen für Urlaubersatzleistungen, Abfertigungen betreffend Abfertigung „alt“ sowie direkte Pensionszusagen gemäß Pension „alt“ gemäß Kollektivvertrag ist in den Verträgen gemäß § 2 und § 3 zu vereinbaren, dass diese Rückstellungen in gegenwärtiger Form zum 1. Jänner 2025 von der Evangelischen Kirche A.u.H.B. in ihr Rechnungswesen übernommen und fortgeführt werden.

(6) In den Verträgen gemäß § 2 und § 3 ist auch zu regeln, dass die Evangelische Kirche A.B. sowie die Evangelische Kirche H.B. im Jahr 2025 der Evangelischen Kirche A.u.H.B. die jeweils in ihren Rechnungswesen ausgewiesenen und vorhandenen Wertpapiere des Anlagevermögens (Finanzanlagen) übertragen, die die Kirche A.B. bzw. die Kirche H.B. zum Zweck der Finanzierung von Pensionszusagen gemäß Pensionssystem „alt“ des Kollektivvertrages, Urlaubersatzleistungen, Abfertigungen (alt) sowie zur Ausbezahlung von Gehältern in Notlagen (massiver Einbruch der Kirchenbeitragseinnahmen) ansparen. In den Verträgen gemäß § 2 und § 3 sind auch Regelungen aufzunehmen, welche Beiträge die Kirche A.B. bzw. die Kirche H.B. der Kirche A.u.H.B. nachträglich zu leisten haben, soweit die mittels Vertrag übertragenen Wertpapiere des Anlagevermögens (Finanzanlagen) zu einem späteren Zeitpunkt nicht für die Bezahlung der mit den übergegangenen Dienstverhältnissen (inklusive Pensionszusagen) gemäß Pensionssystem „alt“ übernommenen Zahlungsverpflichtungen ausreichen (Unterdeckung der übertragenen Wertpapiere des Anlagevermögens), dies nach den Berechnungen bei Vertragsabschluss. Die Synode A.B. sowie die Synode H.B. stimmen jeweils für ihre Kirche der Übertragung der Wertpapiere des Anlagevermögens auf die Landeskirche im Zusammenhang mit dem Übergang der Dienstverhältnisse, Pensionszusagen und dergleichen ausdrücklich zu.

(7) Der Evangelische Oberkirchenrat A.u.H.B., der Evangelische Oberkirchenrat A.B. sowie der Evangelische Oberkirchenrat H.B. sind verpflichtet und ermächtigt, neue Verträge mit der Pensionskasse „Pensionsinstitut der Linz AG“ abzuschließen, womit ab 1. Jänner 2025 die derzeitigen Verträge mit dem Pensionsinstitut der Linz AG gemäß Betriebspensionsgesetz und bestehendem Kollektivvertrag mit dem Verein Evangelischer Pfarrerinnen und Pfarrer in

Österreich ohne Rechtsnachteile aus Anlass des Übergangs der Dienstverhältnisse auf die Evangelische Kirche A.u.H.B. in Ansehung der nunmehr bei der Evangelischen Kirche A.u.H.B. beschäftigten geistlichen Amtsträgerinnen und Amtsträger sowie Dienstnehmerinnen und Dienstnehmern in Ausbildung zum geistlichen Amt übergehen. Diese Verträge mit dem Pensionsinstitut der Linz AG bedürfen der Zustimmung des Finanzausschusses der Generalsynode.

(8) Jede geistliche Amtsträgerin und jeder geistliche Amtsträger (inklusive in Pension befindliche Personen) sowie jede Dienstnehmerin und jeder Dienstnehmer in Ausbildung zum geistlichen Amt kann ab dem 1. April 2025 Auskünfte betreffend des jeweils übergegangenen Dienstverhältnisses im Sinne der §§ 3 a ff Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz vom Kirchenamt A.u.H.B. begehren, diese Auskünfte sind unter Einbeziehung des Vereines Evangelischer Pfarrerinnen und Pfarrer in Österreich binnen 3 Monaten schriftlich (per E-Mail) zu erteilen, wobei bei starkem Arbeitsanfall das Kirchenamt A.u.H.B. berechtigt ist, diese Frist um weitere 2 Monate zu verlängern. Davon ausgenommen sind geistliche Amtsträgerinnen und Amtsträger sowie Dienstnehmerinnen und Dienstnehmern in Ausbildung zum geistlichen Amt, die 2025 oder 2026 aus dem (aktiven) Dienstverhältnis ausscheiden. Das Auskunftsrecht ist mit 31. Dezember 2025 befristet.

## § 5

(1) In dem gemäß § 2 abzuschließenden Vertrag zwischen der Kirche A.B. und der Landeskirche ist in Ansehung der wirtschaftlichen Einheit Kirchenamt A.B. zu vereinbaren, dass sämtliche Dienstverhältnisse von weltlichen Mitarbeitenden auf der Grundlage der Dienstordnung 2012 inklusive zulässiger Sonderverträge mit sämtlichen Rechten und Pflichten gemäß den §§ 3 ff Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz übergehen, was auch für allfällige Zusagen – welcher Art auch immer – im Sinne des Betriebspensionsgesetzes gilt. Eine Verschlechterung der Arbeitsbedingungen zum Nachteil der Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer aus Anlass des Übergangs der Arbeitsverhältnisse darf im Jahr 2025 nicht eintreten.

(2) Bestehende Zusagen betreffend eine Zusatzpension gemäß Betriebspensionsgesetz an im Ruhestand befindliche ehemalige Mitarbeitende des Kirchenamtes A.B. sind in dem gemäß § 2 abzuschließenden Vertrag von der Evangelischen Kirche A.u.H.B. zu übernehmen.

(3) Nach Unterfertigung des Vertrages gemäß § 2 sind im Sinne des § 3 a Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz unter Mitwirkung der Mitarbeitervertretung gemäß Ordnung der Vertretung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen die einzelnen Mitarbeitenden des Kirchenamtes A.B., sowie die im Ruhestand befindlichen ehemaligen Mitarbeitenden des Kirchenamtes A.B., die eine Zusatzpension beziehen, vom Übergang der Dienstverhältnisse auf die Kirche A.u.H.B. schriftlich zu verständigen.

(4) Im Übrigen gelten für die in Ansehung der weltlichen Mitarbeitenden sowie der ehemaligen weltlichen Mitarbeitenden des Kirchenamtes A.B. in den Vertrag gemäß § 2 aufzunehmenden Bestimmungen die Regelungen des § 4 sinngemäß, ausgenommen die Vereinbarungen in Ansehung des Kollektivvertrages mit dem Verein Evangelischer Pfarrerinnen und Pfarrer in Österreich. Es sind sohin auch die entsprechenden Auskunftsrechte gemäß § 4 Abs. 8 analog anzuwenden, ebenso die Bestimmungen über die bilanzielle Vorsorge von Rückstellungen sowie Übertragung von Rücklagen in § 4 Abs. 5 und 6.

### § 6

(1) Der Evangelische Oberkirchenrat A.B. ist ermächtigt, namens der Evangelischen Kirche A.B. in Österreich mit dem Vertrag gemäß § 2 der Evangelischen Kirche A.u.H.B. die im Eigentum der Evangelischen Kirche A.B. stehenden Fahrnisse, Maschinen, Geräte, Dienstkraftfahrzeuge und Diensthandys des Kirchenamtes A.B. mit 1. Jänner 2025 entweder zu verkaufen oder aber in Bestand zu geben. Dazugehörige Wartungsverträge, Versicherungsverträge und dergleichen, die Strom- und Energielieferungsverträge sowie Telekommunikationsverträge und Internetverträge sind auch mit 1. Jänner 2025 von der Evangelischen Kirche A.B. in Österreich auf die Evangelische Kirche A.u.H.B. in Österreich zu überbinden, wobei dies im Vertrag gemäß § 2 zu erfolgen hat. Mit dem Vertrag gemäß § 2 sind auch Verträge über Urheberrechte, diesbezügliche Lizenz- und Nutzungsrechte (im Zusammenhang mit Softwareverträgen) und dergleichen ebenfalls von der Evangelischen Kirche A.B. auf die Evangelische Kirche A.u.H.B. zu übertragen, wobei allerdings in den vertraglichen Regelungen die Rechte dritter Vertragspartner mit zu berücksichtigen sind. Ebenso sind im Vertrag Regelungen aufzunehmen, wenn einer Vertragsüberbindung ein dritter Vertragspartner widerspricht.

(2) Im Vertrag gemäß § 2 ist zu regeln, in welcher Rechtsform die Evangelische Kirche A.B. die Räumlichkeiten des Kirchenamtes A.B. Severin-Schreiber-Gasse 1-3, 1180 Wien nunmehr der Evangelischen

Kirche A.u.H.B. für das Kirchenamt A.u.H.B. überlässt, sei es in Form einer unentgeltlichen Überlassung oder eines Bestandverhältnisses. Diesbezüglich sind auch Fragen der Instandhaltung und von Ersatz- und Erneuerungsinvestitionen für die Baulichkeiten Severin-Schreiber-Gasse 1-3, 1180 Wien vertraglich für die Zukunft zu regeln, ebenso ist zu regeln, wie Versicherungsverträge generell anzupassen sind.

(3) Mit dem Vertrag gemäß § 2 werden Liegenschaften bzw. Grundstücke nicht übertragen.

### § 7

(1) Diese Kirchenverfassungsgesetze (§§ 1 bis 6) treten nach Beschlussfassung mit qualifizierten Mehrheiten durch die Synode A.B., Synode H.B. und Generalsynode in Kraft, wobei bereits nach Beschlussfassung durch die Generalsynode diese Kirchenverfassungsgesetze im Amtsblatt kundgemacht werden, mit dem Hinweis, ob und inwieweit noch eine Beschlussfassung durch die Synode A.B. oder die Synode H.B. aussteht.

(2) Nach Beschlussfassung dieser Kirchenverfassungsgesetze durch die Synode A.B. sowie die Generalsynode können der Vertrag gemäß § 2 sowie die Vereinbarungen zwischen der Evangelischen Kirche A.B. und der Evangelischen Kirche A.u.H.B. in Österreich vereinbart und abgeschlossen sowie innerkirchlich genehmigt werden, jedoch mit dem Hinweis des Inkrafttretens erst nach Beschlussfassung der Kirchenverfassungsgesetze durch die Synode H.B. Analog und sinngemäß gilt diese Regelung für den gemäß § 3 abzuschließenden Vertrag zwischen der Evangelischen Kirche H.B. in Österreich und Evangelischen Kirche A.u.H.B. in Österreich.

Mag.<sup>a</sup> I. Monjencs, BTh Dipl.-Theol. P. Stockmann  
Präsidentin Schriftführer  
der Generalsynode der Generalsynode

**Hinweis:** Dieses Kirchenverfassungsgesetz wurde noch nicht durch die Synode H.B. beschlossen.

(Zl. RE-KIG09-001811/2024)

## Beschlüsse der Generalsynode

### 127. Kirchenverfassung – 2. Novelle 2024 (zu Berichtigungen in Verbindung mit der vermehrten Integration der Evangelischen Kirchen A.B. und H.B. in die Evangelische Kirche A.u.H.B.)

Die Generalsynode hat in ihrer 1. Session der XVI. Gesetzgebungsperiode am 20. Juni 2024 folgende Änderung der Verfassung der Evangelischen Kirche A.u.H.B. in Österreich, ABl. Nr. 136/2005, in der Fassung der 4. Novelle 2022 zur vermehrten Integration der Evangelischen Kirchen A.B. und H.B. in die Evangelische Kirche A.u.H.B., ABl. Nr. 2/2023, sowie der 13. Novelle 2023 zur vermehrten Integration

der Evangelischen Kirchen A.B. und H.B. in die Evangelische Kirche A.u.H.B., ABl. Nr. 1/2024, beschlossen:

(Motivenbericht siehe Seite 149)

1. **Z 31 der 4. Novelle 2022** zur vermehrten Integration der Evangelischen Kirchen A.B. und H.B. in die Evangelische Kirche A.u.H.B., ABl. Nr. 2/2023, lautet:

„31. In Art. 88 Abs. 2 sind die Z 18, 19 und 20 ersatzlos zu streichen, die bisherigen Z 22 bis 27 erhalten die Bezeichnungen Z 18 bis 23.“

2. In **Art. 109 Abs. 1** wird folgende Z 4 angefügt:

„4. Geistliche und weltliche Oberkirchenräte und Oberkirchenrätinnen A.u.H.B. (Art. 114 Abs. 2 Z 3 und 4), sofern sie nicht dem Personenkreis laut Z 1 oder 2 angehören.“

3. Diese Novelle tritt mit Beschlussfassung sofort in Kraft.

Mag.<sup>a</sup> I. Monjencs, BTh Mag.<sup>a</sup> S. Aschauer-Smolik  
Präsidentin Schriftführerin  
der Generalsynode der Generalsynode

(Zl. RE-KIG09-000373/2023)

### **128. Kirchenbeitrags- und Finanzausgleichsordnung – 1. Novelle 2024 (zur vermehrten Integration der Evangelischen Kirchen A.B. und H.B. in die Evangelische Kirche A.u.H.B.)**

Die Generalsynode hat in ihrer 1. Session der XVI. Gesetzgebungsperiode am 20. Juni 2024 folgende Änderung der Kirchenbeitrags- und Finanzausgleichsordnung, ABl. Nr. 50/1986 idgF, beschlossen:

(Motivenbericht siehe Seite 149)

1. **§ 1 Abs. 1** lautet:

„(1) Die Evangelische Kirche A.u.H.B. in Österreich hebt zur Deckung ihres sowie der Evangelischen Kirche A.B. in Österreich und der Evangelischen Kirche H.B. in Österreich jeweils erforderlichen Personal- und Sachaufwandes Kirchenbeiträge nach Maßgabe dieser Kirchenbeitragsordnung ein.“

2. In **§ 1 Abs. 3** ist die Wortfolge „mit Zustimmung der Finanzausschüsse“ durch die Wortfolge „mit Zustimmung des Finanzausschusses der Generalsynode“ zu ersetzen.

3. In **§ 2 Abs. 1 und Abs. 2** ist jeweils die Wortfolge „namens der Evangelischen Kirche A.B. in Österreich bzw. Evangelische Kirche H.B. in Österreich“ durch die Wortfolge „namens der Evangelischen Kirche A.u.H.B. in Österreich“ zu ersetzen.

4. In **§ 2 Abs. 1** wird der Satzteil „im Bereich der Evangelischen Kirche A.B. in Österreich unter Verwendung des Verwaltungsprogrammes ‚die Evangelischen Gemeindedaten online‘ (EGON)“ ersetzt durch den Halbsatz „dies unter Verwendung des Verwaltungsprogrammes ‚die Evangelischen Gemeindedaten online‘ (EGON)“.

5. **§ 7** werden folgender Abs. 4 und Abs. 5 angefügt:

„(4) Die Kirchenbeitragsstellen, Presbyterien, Verbandsvorstände bzw. Verbandsausschüsse (§ 2 bis § 4) sind sowohl dem jeweiligen Superintendentialausschuss bzw. dem Evangelischen Oberkirchenrat H.B. als auch im Dienstweg dem Evangelischen Oberkirchenrat A.B. (in der Kirche A.B.) und dem Evangeli-

schen Oberkirchenrat A.u.H.B. berichts- und auskunftspflichtig, die Superintendentialausschüsse mit ihren jeweiligen Referentinnen und Referenten für Kirchenbeitragswesen (§ 5) dem Evangelischen Oberkirchenrat A.u.H.B., die Superintendentialausschüsse samt Referentinnen und Referenten für Kirchenbeitragswesen auch dem Evangelischen Oberkirchenrat A.B. (in der Kirche A.B.). Über die entsprechende regelmäßige Berichtspflicht (Inhalt, Umfang und dergleichen) der Kirchenbeitragsstellen, Presbyterien und Verbandsvorstände bzw. Verbandsausschüsse können der Evangelische Oberkirchenrat A.B., der Evangelische Oberkirchenrat H.B. sowie der Evangelische Oberkirchenrat A.u.H.B. jeweils für ihre Wirkungsbereiche mit Zustimmung des zuständigen Finanzausschusses Verordnungen erlassen.

(5) Verordnungen auf Grundlage von § 11 bis § 14 und § 24 kann nach Maßgabe der jeweiligen kirchenrechtlichen Bestimmungen der Evangelische Oberkirchenrat A.u.H.B. nach Anhörung des Evangelischen Oberkirchenrates A.B., des Evangelischen Oberkirchenrates H.B., des Kirchenpresbyteriums A.u.H.B. sowie des Rechts- und Verfassungsausschusses der Generalsynode und mit Zustimmung des Finanzausschusses der Generalsynode erlassen, jedoch im Bereich des § 24 auch nur mit Zustimmung des Rechts- und Verfassungsausschusses der Generalsynode. In allen anderen Bereichen dieser Ordnung kann der Evangelische Oberkirchenrat A.B. bzw. Evangelische Oberkirchenrat H.B. mit Zustimmung des jeweiligen Finanzausschusses und des jeweiligen Kirchenpresbyteriums nach Anhörung des jeweiligen Rechts- und Verfassungsausschusses Verordnungen erlassen.“

6. In **§ 8 Abs. 4** wird die Wortfolge „In der Kirche A.B. ist im Kirchenamt A.B.“ durch die Wortfolge „Im Kirchenamt A.u.H.B. ist“ ersetzt.

7. **§ 9** wird folgender Satz angefügt:

„Die Bestimmungen des Datenschutzgesetzes, ABl. Nr. 168/2017 idgF, sind zu beachten.“

8. In **§ 12 Abs. 2 und Abs. 3** ist jeweils die Wortfolge „mittels Verordnung mit Zustimmung der Finanzausschüsse A.B. und H.B. in gemeinsamer Sitzung“ durch die Wortfolge „mittels Verordnung mit Zustimmung des Finanzausschusses der Generalsynode nach Anhörung des Evangelischen Oberkirchenrates A.B., des Evangelischen Oberkirchenrates H.B., des Kirchenpresbyteriums A.u.H.B. sowie des Rechts- und Verfassungsausschusses der Generalsynode“ zu ersetzen.

9. In **§ 14 Abs. 1** lautet der erste Satz:

„Die Höhe des Kirchenbeitrages (Kirchenbeitragsatz) wird vom Evangelischen Oberkirchenrat A.u.H.B. mit Zustimmung des Finanzausschusses der Generalsynode nach Anhörung des Evangelischen Oberkirchenrates A.B., des Evangelischen Oberkirchenrates H.B., des Kirchenpresbyteriums A.u.H.B. sowie des Rechts- und Verfassungsausschusses der Generalsynode durch Verordnung festgelegt (Kirchenbeitragsverordnung).“

10. In § 19 Abs. 4 wird die Wortfolge „die von der Evangelischen Kirche A.B. in Österreich besoldet werden“ ersetzt durch die Wortfolge „die von der Evangelischen Kirche A.u.H.B. in Österreich oder der Evangelischen Kirche A.B. in Österreich oder der Evangelischen Kirche H.B. in Österreich besoldet werden“ und die Wortfolge „im Kirchenamt A.B.“ wird durch die Wortfolge „im Kirchenamt A.u.H.B.“ ersetzt. Im letzten Halbsatz erhält die Bezeichnung Abs. 6 die Bezeichnung Abs. 5.

11. In § 19 wird Abs. 5 ersatzlos aufgehoben und Abs. 6 erhält die Bezeichnung Abs. 5.

12. In § 22 Abs. 1 wird die Wortfolge „mit Zustimmung der Finanzausschüsse A.B. und H.B. in gemeinsamer Sitzung“ durch den Klammersausdruck „(§ 14 Abs. 1)“ ersetzt.

13. In § 22 Abs. 2 wird die Wortfolge „namens der Evangelischen Kirche A.B. bzw. der Evangelischen Kirche H.B. in Österreich“ durch die Wortfolge „namens der Evangelischen Kirche A.u.H.B. in Österreich“ ersetzt.

14. In § 24 Abs. 2 wird die Wortfolge „mit Zustimmung der Rechts- und Verfassungsausschüsse A.B. und H.B. in gemeinsamer Sitzung zu erlassen hat“ ersetzt durch die Wortfolge „mit Zustimmung des Finanzausschusses der Generalsynode sowie des Rechts- und Verfassungsausschusses der Generalsynode nach Anhörung des Evangelischen Oberkirchenrates A.B., des Evangelischen Oberkirchenrates H.B. sowie des Kirchenpresbyteriums A.u.H.B. zu erlassen hat“.

15. In § 26 Abs. 1 und Abs. 2 ist jeweils die Wortfolge „Kirchenamt A.B.“ durch die Wortfolge „Kirchenamt A.u.H.B.“ zu ersetzen.

16. In § 27 wird vor dem Wort „abzuliefern“ die Wortfolge „an die Evangelische Kirche A.u.H.B. in Österreich“ eingefügt.

17. In § 30 wird nach der Wortfolge „die Abfuhr der Kirchenbeiträge“ die Wortfolge „an die Evangelische Kirche A.u.H.B. in Österreich“ eingefügt.

18. In § 32 wird die Wortfolge „nur mit Zustimmung des Finanzausschusses A.B. und des Kirchenpresbyteriums A.B.“ ersetzt durch die Wortfolge „mit Zustimmung des Finanzausschusses A.B. sowie des Kirchenpresbyteriums A.B. nach Anhörung des Rechts- und Verfassungsausschusses A.B.“

19. In § 34 erhalten die Übergangsbestimmungen betreffend Novellierungen der Bestimmungen der Kirchenbeitrags- und Finanzausgleichsordnung folgende Bezeichnungen:

Die von der 8. Session der XI. Generalsynode beschlossene Übergangsregelung die Bezeichnung „Abs. 2“, die von der 4. Session der XIV. Generalsynode beschlossenen Übergangsregelungen die Bezeichnungen „Abs. 3 und Abs. 4“, die in der 6. Session der 14. Synode A.B. sowie 5. Session der 16. Synode A.B. beschlossenen Novellierungen die Bezeichnun-

gen „Abs. 5, Abs. 6 und Abs. 7“, wobei bei den jeweiligen Absätzen am Ende in der Klammer die entsprechende Session der entsprechenden Gesetzgebungsperiode der Generalsynode bzw. der Synode A.B. anzufügen ist.

Im Übrigen sind dem § 34 (idF gemäß Ziffer 19) folgender Abs. 8 und Abs. 9 anzuschließen:

„(8) Die von der 1. Session der XVI. Gesetzgebungsperiode beschlossenen Novellierungen der Bestimmung der Kirchenbeitrags- und Finanzausgleichsordnung (§§ 1, 2, 7, 8, 9, 12, 14, 15, 19, 22, 24, 26, 27, 30, 32) treten mit 1. Jänner 2025 in Kraft. Jedoch können auf der Grundlage der beschlossenen Novellierungen durch die in der Novellierung vorgesehenen Organe bereits vor dem 1. Jänner 2025 Verordnungen mit Inkrafttreten ab 1. Jänner 2025 beschlossen und erlassen werden. Soweit in Novellierungen Bestimmungen betreffend das Kirchenamt A.B. sowie die Finanzausschüsse in gemeinsamer Sitzung durch Bestimmungen betreffend das Kirchenamt A.u.H.B. sowie den Finanzausschuss der Generalsynode ersetzt werden, treten diese mit Veröffentlichung dieser Novelle im Amtsblatt in Kraft.

(9) Alle per 31. Dezember 2024 vorgeschriebenen, offenen Kirchenbeiträge der Kirche A.B. sowie der Kirche H.B. werden ab 1. Jänner 2025 für die Evangelische Kirche A.u.H.B. in Österreich eingehoben, geltend gemacht und allenfalls exekutiv eingebracht (§ 1 und § 2). Per 31. Dezember 2024 bei Gericht anhängige Rechts- und Exekutionsverfahren für rückständige Kirchenbeiträge der Kirchen A.B. bzw. der Kirche H.B. sind für diese weiterzuführen, der einbringlich gemachte Kirchenbeitrag ist aber an die Kirche A.u.H.B. abzuführen.“

Mag.<sup>a</sup> I. Monjencs, BTh Mag.<sup>a</sup> S. Aschauer-Smolik  
Präsidentin Schriftführerin  
der Generalsynode der Generalsynode

(Zl. RE-KIG07-001812/2024)

### 129. Kirchenbeitrags- und Finanzausgleichsordnung – 2. Novelle 2024 (zur Ermöglichung von Erprobungsräumen)

Die Generalsynode hat in ihrer 1. Session der XVI. Gesetzgebungsperiode am 21. Juni 2024 folgende Änderung der Kirchenbeitrags- und Finanzausgleichsordnung, ABl. Nr. 50/1986 idGF, beschlossen:

(Motivenbericht siehe Seite 149)

Nach § 34 wird folgender § 35 angeschlossen:

#### „§ 35 (Kirchenverfassungsbestimmung)

(1) Der zuständige Oberkirchenrat kann mit Zustimmung des zuständigen Rechts- und Verfassungsausschusses nach Anhörung der Kirchenbeitragskommis-

sion und des zuständigen Finanzausschusses zur Durchführung von Erprobungsräumen befristet notwendige Ausnahmen von diesem Kirchengesetz genehmigen. Ebenso kann er befristet Ausnahmen von anderen kirchenrechtlichen Bestimmungen genehmigen, sofern sie die Organisation und Zuständigkeit für die Kirchenbeitragsseinhebung betreffen.

(2) Ausnahmen können insbesondere die Zuständigkeit für die Einhebung des Kirchenbeitrages und Maßnahmen zur rascheren Zahlung oder zur Verhinderung von Forderungsausfällen betreffen. Die grundsätzliche Gleichbehandlung aller Kirchenbeitragszahlerinnen und Kirchenbeitragszahler darf durch eine Ausnahme genehmigung nicht berührt werden.

(3) Die Genehmigung hat auf Antrag mittels eines Bescheides zu erfolgen. Die wesentlichen Punkte des Spruchs des Bescheides sind im Amtsblatt für die Evangelische Kirche A.u.H.B. zu veröffentlichen.

(4) § 35 tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2030 außer Kraft.“

Mag.<sup>a</sup> I. Monjencs, BTh  
Präsidentin  
der Generalsynode

L. Beck  
Schriftführerin  
der Generalsynode

(Zl. RE-KIG07-001813/2024)

### 130. Kirchengesetz über das Amtsblatt

Die Generalsynode hat in ihrer 1. Session der XVI. Gesetzgebungsperiode am 21. Juni 2024 folgendes Kirchengesetz über das Amtsblatt beschlossen:

(Motivenbericht siehe Seite 149)

#### § 1

Der Oberkirchenrat A.u.H.B. gibt im Rahmen des Fachinformationssystems Kirchenrecht (FIS) mindestens acht Mal im Jahr das „Amtsblatt für die Evangelische Kirche A.u.H.B. in Österreich“ heraus. Er legt die presserechtliche Verantwortung und allfällige Bezugspreise fest. Medieninhaber ist die Evangelische Kirche A.u.H.B. in Österreich.

#### § 2

(1) Das Amtsblatt erscheint in elektronischer Form und wird im Internet unter [www.kirchenrecht.at](http://www.kirchenrecht.at) zur Abfrage bereitgehalten. Das Amtsblatt besteht aus einem Teil, und die Verlautbarungen sind darin je Jahr der Kundmachung fortlaufend nummeriert. Der Tag der Bereitstellung zum Abruf ist als Ausgabedatum im Amtsblatt anzugeben.

(2) Vom Amtsblatt werden zehn beglaubigte Papierausdrucke erstellt. Sie haben die gleiche Rechtsverbindlichkeit wie das in elektronischer Form herausgegebene Amtsblatt. Zwei Exemplare werden im Kirchenamt A.u.H.B. hinterlegt, ein Exemplar in der Kirchenkanzlei H.B. und jeweils ein Exemplar in jeder Superintendentur.

#### § 3

(1) Das Amtsblatt ist insbesondere bestimmt zur Verlautbarung:

1. von Erklärungen der Generalsynode und der Synoden, von Hirtenbriefen, Botschaften und Aufrufen an die Pfarrgemeinden und an die evangelische Öffentlichkeit in Österreich;
2. von Gesetzesbeschlüssen;
3. von Verordnungen;
4. von Verfügungen mit einstweiliger Geltung;
5. der Kundmachung des Oberkirchenrates A.u.H.B. über die Aufhebung verfassungswidriger Kirchengesetze und Verfügungen mit einstweiliger Geltung und gesetzwidriger Verordnungen und sonstiger allgemein verbindlicher Anordnungen kirchlicher Stellen durch Erkenntnis des Revisionsrates (§ 46 KVO 2004);
6. der Mitteilung, dass die Haushaltspläne und Rechnungsabschlüsse der Landeskirche, der Kirche A.B. und der Kirche H.B. kundgemacht wurden und wo sie online eingesehen werden können;
7. sonstiger Kundmachungen, sofern sie rechtsverbindlichen Inhalt haben, insbesondere von Superintendentialordnungen;
8. von Berichten über den Stand des kirchlichen Lebens;
9. von Personalangelegenheiten.

(2) Es kann durch Gesetz oder Verordnung eine andere Kundmachungsform festgelegt werden. Insbesondere können Jahresabschlüsse, Haushaltspläne, der Seelenstandsbericht, Stellenpläne und diözesane Stellenplankonzepte sowie ähnliche Kundmachungen, die umfassende Daten und Tabellen enthalten, außerhalb des Amtsblattes im Internet veröffentlicht werden. Kundmachungen oder Bestandteile von ihnen, die im Amtsblatt nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand dargestellt werden könnten, können auch im Kirchenamt A.u.H.B., der Kirchenkanzlei H.B. oder den Superintendenturen zur Einsicht während der Öffnungszeiten ausgelegt werden. Darunter fallen insbesondere bildliche Darstellungen, Musiknoten, Pläne und ähnliches. Eine Auslegung setzt voraus, dass im Amtsblatt auf den Inhalt sowie Ort und Zeit der Auslegung hingewiesen wird.

#### § 4

Das Amtsblatt muss in einem technisch zuverlässigen Prozess in einem Format erstellt werden, dessen Aufwärtskompatibilität gewährleistet ist, und zur Sicherung der Authentizität mit einer dauerhaft nachprüfbar qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein. Die Datensicherung hat in einem gesonderten, nicht für die Allgemeinheit zugänglichen informationstechnischen System zu erfolgen.

#### § 5

Das Amtsblatt kann im Kirchenamt A.u.H.B., der Kirchenkanzlei H.B. und den Superintendenturen in ge-

druckter Form eingesehen werden. Auf Verlangen wird gegen Kostenübernahme ein Ausdruck des elektronischen Amtsblattes oder eine Kopie des beglaubigten Papierausdruckes erstellt.

### § 6

(1) „Amt und Gemeinde“ wird von der Bischöfin bzw. vom Bischof der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Österreich als theologisches Fachblatt herausgegeben. Das Redaktionsteam, die presserechtliche Verantwortung und die Bezugsbedingungen werden vom Oberkirchenrat A.B. festgelegt.

(2) Von allen das Kirchenwesen betreffenden Druckschriften sowie Bild- und Tonträgern, die von verfassungsmäßigen Stellen der Kirche (Art. 13 KV), ihren Werken und Einrichtungen, evangelisch-kirchlichen Vereinen, Kapitalgesellschaften oder Genossenschaf-

ten oder Amtsträgerinnen und Amtsträgern der Kirche herausgegeben werden, ist der Bibliothek der Kirche A.u.H.B. unmittelbar nach der Veröffentlichung ein Pflichtstück zu übermitteln.

### § 7

Dieses Kirchengesetz tritt mit 1. Jänner 2025 in Kraft und ersetzt das Kirchengesetz über das Amtsblatt, andere Publikationen und damit zusammenhängende Vorschriften vom 1. Jänner 2006, ABl. Nr. 142/2005 idgF.

Mag.<sup>a</sup> I. Monjencs, BTh  
Präsidentin  
der Generalsynode

L. Beck  
Schriftführerin  
der Generalsynode

(Zl. RE-KIG21-001814/2024)

## Kundmachungen des Präsidiums der Generalsynode und der Synode A.B.

### 131. Einberufung der Generalsynode und der Synode A.B. – Dezember 2024

Über Beschluss der gemeinsamen Sitzung der Kirchenpresbyterien A.B. und H.B. vom 7. November 2023 beruft das Präsidium der Generalsynode hiermit die

#### 2. SESSION DER XVI. GENERALSYNODE für Donnerstag, den 5. Dezember 2024 in Graz ein.

Über Beschluss des Kirchenpresbyteriums A.B. vom 7. November 2023 beruft das Präsidium der Synode A.B. hiermit die

#### 2. SESSION DER 16. SYNODE A.B. im Anschluss an die 2. Session der XVI. Generalsynode in Graz ein.

Der Synodeneröffnungsgottesdienst findet am Mittwoch, dem 4. Dezember 2024 abends statt. Die Sitzungen der Synode A.B. und der Generalsynode werden bis Samstag, den 7. Dezember 2024, dauern.

Nähere Informationen über die Tagesordnung werden den Abgeordneten zur Generalsynode und zur Synode A.B. zeitgerecht zugehen.

Es wird gebeten, bei der Terminplanung der Superintendentenzen diese Termine für allfällige Anträge, Nominierungen etc. zu beachten.

Mag.<sup>a</sup> Ingrid Monjencs, BTh  
Präsidentin der Generalsynode und Synode A.B.

(Zl. SY-SGS01-001189/2023)

## Kundmachungen des Präsidiums der Generalsynode

### 132. Präsidium und Schriftführerinnen und Schriftführer der XVI. Generalsynode

Folgende Personen bilden seit der 1. Session der XVI. Generalsynode am 20. Juni 2024 das Präsidium der Generalsynode:

Präsidentin:  
Mag.<sup>a</sup> Ingrid Monjencs, BTh

1. Vizepräsident:  
RA Mag. Georg Jünger

2. Vizepräsidentin:  
Pfarrerin Mag.<sup>a</sup> Gabriele Neubacher

Am 20. Juni 2024 wurden zu Schriftführerinnen und Schriftführer der XVI. Generalsynode gewählt:

Mag.<sup>a</sup> Sabine Aschauer-Smolik  
Lore Beck  
Pfarrer Dipl.-Theol. Peter Stockmann

(Zl. LK-KLT07-001368/2024)

**133. Wahl eines weltlichen Oberkirchenrates A.u.H.B. „Kirche und Gesellschaft“**

Ing. Günter Köber wurde auf der 1. Session der XVI. Generalsynode am 20. Juni 2024 gemäß Art. 114 a Kirchenverfassung zum weltlichen Oberkirchenrat A.u.H.B. „Kirche und Gesellschaft“ gewählt.

(Zl. LK-KLT04-001367/2024)

**134. Wahl einer weltlichen Oberkirchenrätin A.u.H.B. „Recht und Service“**

Dr.<sup>in</sup> Eva Lahnsteiner wurde auf der 1. Session der XVI. Generalsynode am 20. Juni 2024 gemäß Art. 114 a Kirchenverfassung zur weltlichen Oberkirchenrätin A.u.H.B. „Recht und Service“ gewählt.

(Zl. LK-KLT03-001366/2024)

**135. Wahl eines weltlichen Oberkirchenrates A.u.H.B. „Wirtschaft und Nachhaltigkeit“**

Dipl.-Ing. Dr. Bernd Rießland wurde auf der 1. Session der XVI. Generalsynode am 20. Juni 2024 gemäß Art. 114 a Kirchenverfassung zum weltlichen Oberkirchenrat A.u.H.B. „Wirtschaft und Nachhaltigkeit“ gewählt.

(Zl. LK-KLT02-001365/2024)

**136. Wahl eines stellvertretenden weltlichen Oberkirchenrates A.u.H.B. „Wirtschaft und Nachhaltigkeit“**

FH-Prof. Dr. Dietmar Kilian wurde auf der 1. Session der XVI. Generalsynode am 20. Juni 2024 gemäß Art. 114 a Kirchenverfassung zum stellvertretenden weltlichen Oberkirchenrat A.u.H.B. „Wirtschaft und Nachhaltigkeit“ gewählt.

(Zl. LK-KLT02-001365/2024)

**Kundmachungen des Präsidiums der Synode A.B.****137. Präsidium und Schriftführerinnen und Schriftführer der 16. Synode A.B.**

Auf der 1. Session der 16. Synode A.B. wurden am 20. Juni 2024 folgende Personen in das Präsidium der Synode A.B. gewählt:

Präsidentin:

Mag.<sup>a</sup> Ingrid Monjencs, BTh

1. Vizepräsidentin:

Pfarrerin Mag.<sup>a</sup> Gabriele Neubacher

2. Vizepräsident:

Mag. Thomas Urbas

Schriftführerinnen und Schriftführer:

Mag.<sup>a</sup> Sabine Aschauer-Smolik

Lore Beck

Pfarrer Dipl.-Theol. Peter Stockmann

(Zl. LK-KLT07-001368/2024)

**138. Bestellung eines weltlichen Oberkirchenrates A.B. „Kirche und Gesellschaft“**

Ing. Günter Köber wurde auf der 1. Session der 16. Synode A.B. am 21. Juni 2024 gemäß Art. 93 Abs. 2 Kirchenverfassung zum weltlichen Oberkirchenrat A.B. „Kirche und Gesellschaft“ bestellt.

(Zl. LK-KLT04-001367/2024)

**139. Wahl eines weltlichen Oberkirchenrates A.B. „Recht und Service“**

Dr. Dieter Beck wurde auf der 1. Session der 16. Synode A.B. am 21. Juni 2024 gemäß § 35 a Wahlordnung zum weltlichen Oberkirchenrat A.B. „Recht und Service“ gewählt.

(Zl. LK-KLT03-001366/2024)

**140. Bestellung eines weltlichen Oberkirchenrates A.B. „Wirtschaft und Nachhaltigkeit“**

Dipl.-Ing. Dr. Bernd Rießland wurde auf der 1. Session der 16. Synode A.B. am 21. Juni 2024 gemäß Art. 93 Abs. 2 Kirchenverfassung zum weltlichen Oberkirchenrat A.B. „Wirtschaft und Nachhaltigkeit“ bestellt.

(Zl. LK-KLT02-001365/2024)

**141. Bestellung eines stellvertretenden weltlichen Oberkirchenrates A.B. „Wirtschaft und Nachhaltigkeit“**

FH-Prof. Dr. Dietmar Kilian wurde auf der 1. Session der 16. Synode A.B. am 21. Juni 2024 gemäß Art. 93 Abs. 2 Kirchenverfassung zum stellvertretenden weltlichen Oberkirchenrat A.B. „Wirtschaft und Nachhaltigkeit“ bestellt.

(Zl. LK-KLT02-001365/2024)

## Verfügungen mit einstweiliger Geltung

### 142. Gewaltschutzrichtlinie – 1. Novelle 2024

Die Rechts- und Verfassungsausschüsse der 15. Synode A.B. und der 17. Synode H.B. in gemeinsamer Sitzung beschlossen am 11. Juni 2024 über Antrag des Evangelischen Oberkirchenrates A.u.H.B. gemäß Art. 112 Abs. 4 Kirchenverfassung nachstehende

#### Verfügung mit einstweiliger Geltung:

(Motivenbericht siehe Seite 150)

Die Rahmenrichtlinie zum Schutz vor Gewalt in den Evangelischen Kirchen A.B., H.B. und A.u.H.B. in Österreich (Gewaltschutzrichtlinie), ABl. Nr. 105/2023 idgF, wird wie folgt geändert:

Der letzte Satz des Unterpunktes „C1. Schutzkonzepte“ lautet:

„Die Schutzkonzepte sind bis 1. Mai 2025 zu erstellen.“

Mag. Thomas Urbas  
Vorsitzender

Mag. Martin Eickhoff  
Schriftführer

(Zl. LK-PRJ16-001738/2024)

### 143. Bestätigung einer Verfügung mit einstweiliger Geltung (Gewaltschutzrichtlinie – 1. Novelle 2024)

Auf der 1. Session der XVI. Generalsynode am 21. Juni 2024 wurde gemäß Art. 110 Abs. 1 Z 2 i.V.m. Art. 112 Abs. 4 Kirchenverfassung die Verfügung mit einstweiliger Geltung in ABl. Nr. 142/2024 (betreffend die 1. Novelle 2024 der Gewaltschutzrichtlinie) bestätigt.

Mag.<sup>a</sup> Ingrid Monjencs, BTH  
Präsidentin

Lore Beck  
Schriftführerin

(Zl. LK-PRJ16-001738/2024)

## Verordnungen, Richtlinien und Empfehlungen des Oberkirchenrates A.u.H.B.

### 144. Richtlinie für die praktische Ausbildung von Lehrvikaren und Lehrvikarinnen – 1. Novelle 2024

Die Verordnung des Evangelischen Oberkirchenrates A.u.H.B. betreffend die Richtlinie für die praktische Ausbildung von Lehrvikaren und Lehrvikarinnen, ABl. Nr. 53/1995 idgF, wird wie folgt geändert:

(Motivenbericht siehe Seite 150)

In § 7 Abs. 1 werden nach Satz 3 folgende Sätze eingefügt:

„Er oder sie hat insbesondere sechs Unterrichtsstunden in Evangelischer Religion zu halten. Eine Reduktion dieser Stundenanzahl kann in begründeten Ausnahmefällen durch den Evangelischen Oberkirchenrat A.u.H.B. gewährt werden. Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn das zuständige Schulamt dies in einer begründeten Stellungnahme befürwortet.“

Mag.<sup>a</sup> Ingrid Bachler  
Oberkirchenrätin

Dr. Dieter Beck  
Oberkirchenrat

(Zl. RE-KIG15-001719/2024)

## Kundmachungen des Oberkirchenrates A.u.H.B.

### 145. Wiener Friedhofsordnung

Der Evangelische Oberkirchenrat A.u.H.B. hat am 3. Juni 2024 die folgende geänderte Fassung der Wiener Friedhofsordnung zustimmend zur Kenntnis genommen:

#### Bestimmungen über die Erhaltung und Verwaltung der Wiener Evangelischen Friedhöfe (Wiener Friedhofsordnung)

Die Erhaltung und Verwaltung der Wiener Evangelischen Friedhöfe ist gemeinsame Aufgabe der Wiener

Evangelischen Pfarrgemeinden A.B. sowie der Evangelischen Pfarrgemeinde H.B. Wien-Innere Stadt; die Durchführung dieser gemeinsamen Aufgabe wird wie folgt geregelt:

#### § 1

#### Eigentum an den Friedhöfen bzw. Friedhofsbetrieben und Gärtnereien

(1) Das Eigentumsrecht an den Liegenschaften, auf welchen von den Wiener Evangelischen Pfarrgemeinden A.B. und der Evangelischen Pfarrgemeinde H.B.

Wien-Innere Stadt die Friedhofsbetriebe und Gärtnereien der Wiener Evangelischen Friedhöfe geführt werden, steht der Evangelischen Superintendenz A.B. Wien sowie der Evangelischen Pfarrgemeinde H.B. Wien-Innere Stadt zu jenen Miteigentumsanteilen zu, die sich aus dem jeweiligen Grundbuchsstand ergeben, und stellt sich wie folgt dar:

a) Alter Evangelischer Friedhof Wien-Matzleinsdorf:

Evangelische Superintendenz A.B. Wien: 3/4

Evangelische Pfarrgemeinde H.B. Wien-Innere Stadt: 1/4

b) Neuer Evangelischer Friedhof Wien-Simmering:

Evangelische Superintendenz A.B. Wien: 326/400

Evangelische Pfarrgemeinde H.B. Wien-Innere Stadt: 74/400

(2) Die Friedhofsbetriebe und Gärtnereien auf den Wiener Evangelischen Friedhöfen werden von den Wiener Evangelischen Pfarrgemeinden A.B. sowie der Evangelischen Pfarrgemeinde H.B. Wien-Innere Stadt gemeinsam geführt, wobei die Anteile der Wiener Evangelischen Pfarrgemeinden A.B. an den Friedhofsbetrieben und Gärtnereien den Anteilen der Evangelischen Superintendenz A.B. Wien laut Abs. 1 entsprechen, die Anteile der Evangelischen Pfarrgemeinde H.B. Wien-Innere Stadt an den Friedhofsbetrieben und Gärtnereien deren Anteilen laut Abs. 1.

(3) Der Reinertrag der Friedhofsbetriebe und Gärtnereien jedes Friedhofes wird im dargestellten Verhältnis unter den Eigentümern aufgeteilt.

## § 2

### Vertretungskörperschaften

Zur Verwaltung der Friedhofsbetriebe und Gärtnereien der beiden Evangelischen Friedhöfe bestellen die Wiener Evangelischen Pfarrgemeinden A.B. und die Evangelische Pfarrgemeinde H.B. Wien-Innere Stadt einen Ausschuss und einen Vorstand.

## § 3

### Friedhofsausschuss

Der Friedhofsausschuss setzt sich aus neun Vertretern bzw. Vertreterinnen der Wiener Evangelischen Pfarrgemeinden A.B. (oder im Verhinderungsfall deren Stellvertreter bzw. Stellvertreterinnen) und drei Vertretern bzw. Vertreterinnen der Evangelischen Pfarrgemeinde H.B. Wien-Innere Stadt (oder im Verhinderungsfall deren Stellvertreter bzw. Stellvertreterinnen) zusammen.

(1) Zum Aufgabenkreis des Friedhofsausschusses gehören:

1. die Genehmigung des Haushaltsplanes und des Rechnungsabschlusses über Vorschlag des Schatzmeisters bzw. der Schatzmeisterin;
2. die Bestellung eines externen qualifizierten Rechnungsprüfungsunternehmens und die Entgegennahme des Überprüfungsberichtes desselben;

3. die Entgegennahme des Berichtes des/der Vorstandsvorsitzenden;
4. die Beschlussfassung und Genehmigung in allen wichtigen, nicht der laufenden Verwaltung zugehörigen Angelegenheiten der Friedhofsbetriebe und Gärtnereien wie Neubauten, Ankäufe, Generalreparaturen der Friedhofsgebäude, Vermietung derselben, Darlehensaufnahmen, Verkäufe usw., soweit sie nicht in die Rechte der Liegenschaftseigentümer eingreifen;
5. die Genehmigung von Ausgaben, für welche im Haushaltsplan nichts vorgesehen ist oder durch welche der Haushaltsplan wesentlich überschritten wird;
6. die Entscheidung über Beschwerden gegen die Amtsführung des Friedhofsvorstandes.

## § 4

### Friedhofsvorstand

(1) Der Friedhofsvorstand setzt sich aus folgenden Personen zusammen:

1. drei Vertretern bzw. Vertreterinnen der Wiener Evangelischen Pfarrgemeinden A.B.;
2. einem/r Vertreter/in der Evangelischen Pfarrgemeinde H.B. Wien-Innere Stadt.

(2) Zum Aufgabenkreis des Friedhofsvorstandes gehören insbesondere:

1. die laufende Verwaltung der beiden Friedhofsbetriebe und Gärtnereien wie insbesondere die Erhaltung, Pflege und Einteilung der Friedhöfe, die Erhaltung der Friedhofsgebäude, die Zuweisung der Grabstätten und das gesamte Bestattungswesen;
2. das gesamte Personalwesen der Friedhofsdienstnehmer bzw. -dienstnehmerinnen;
3. die Festsetzung der Friedhofsgebühren;
4. die Ausarbeitung des Haushaltsplanes und des Rechnungsabschlusses über Vorschlag des Schatzmeisters/der Schatzmeisterin.

## § 5

### Wahl der Vertretungskörperschaften

(1) Die Wahl der Vertreter bzw. Vertreterinnen der Wiener Evangelischen Pfarrgemeinden A.B. in den Friedhofsausschuss erfolgt durch ein Wahlgremium, das sich aus je einem Vertreter bzw. einer Vertreterin jeder Wiener Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. der Evangelischen Superintendenz A.B. Wien zusammensetzt, aus der Mitte dieses Wahlgremiums. Die Wahl der Ersatzpersonen für die gewählten Vertreter der Wiener Evangelischen Pfarrgemeinden A.B. im Friedhofsausschuss erfolgt (wie auch eine erforderliche Nachwahl) durch die jeweiligen Presbyterien der Wiener Evangelischen Pfarrgemeinden A.B. Die Wahl der Vertreter bzw. Vertreterinnen (sowie der Ersatzpersonen) der Evangelischen Pfarrgemeinde H.B. Wien-Innere Stadt erfolgt durch deren Presbyterium. Das Ergebnis einer derartigen Wahl oder Nachwahl ist dem

Friedhofsvorstand von der jeweiligen Evangelischen Pfarrgemeinde unverzüglich mitzuteilen.

(2) Die Wahl der Vorstandsmitglieder aus der Mitte des Friedhofsausschusses erfolgt hinsichtlich von drei Mitgliedern durch die Vertreter der Wiener Evangelischen Pfarrgemeinden A.B. aus ihrer Mitte. Die Wahl des Vorstandsmitgliedes für die Evangelische Pfarrgemeinde H.B. Wien-Innere Stadt erfolgt durch die drei Mitglieder der Evangelischen Pfarrgemeinde H.B. Wien-Innere Stadt im Friedhofsausschuss.

(3) Die Amtsdauer der Gewählten beträgt sechs Jahre. Die Wahl findet jeweils zur selben Zeit statt, in der die Wahlen der Vertretungskörperschaften der Wiener Evangelischen Pfarrgemeinden stattfinden und zwar nach deren Konstituierung.

### § 6

#### Ausscheiden aus den Vertretungskörperschaften

(1) Der Auftrag der Gewählten erlischt:

1. mit der ordnungsgemäß vollzogenen Neuwahl des Friedhofsausschusses und des Vorstandes;
2. mit der Abberufung seitens der wahlberechtigten Körperschaften;
3. mit der freiwilligen Niederlegung des Amtes;
4. mit dem Ausscheiden aus der entsendenden Körperschaft;
5. hinsichtlich der Pfarrer und Pfarrerinnen mit dem Ausscheiden aus dem Amt.

(2) Sooft eine Stelle im Ausschuss oder im Vorstand erledigt ist, haben die wahlberechtigten Körperschaften für den Rest der Amtsdauer des/der Ausgeschiedenen eine Neuwahl vorzunehmen.

### § 7

#### Amtsträger des Vorstandes

(1) Der Friedhofsvorstand wählt aus seiner Mitte mit einfacher Mehrheit eine/n Vorsitzende/n, eine/n Stellvertreter/in des/der Vorsitzenden, einen Schatzmeister bzw. eine Schatzmeisterin und einen Schriftführer bzw. eine Schriftführerin.

(2) Die wirtschaftliche Gebarung und die Rechnungsführung werden unter Verantwortung des Friedhofsvorstandes geführt.

### § 8

#### Vorsitzende/r

(1) Der/Die Vorsitzende ist der/die Vorsitzende des Friedhofsvorstandes und des Friedhofsausschusses. Er/Sie beruft den Vorstand und den Ausschuss nach Bedarf mit Bekanntgabe der zu verhandelnden Gegenstände ein, den Ausschuss mindestens einmal im Jahr, den Vorstand mindestens drei Mal im Jahr und im begründeten Fall auch ein weiteres Mal, wenn es mindestens ein Mitglied desselben verlangt. Die Termine sind möglichst langfristig zu verabreden. Die Einladung mit der Tagesordnung ist spätestens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin zu versenden. Die

Frist kann einvernehmlich verkürzt werden. Der/Die Vorsitzende leitet die Verhandlungen und führt die Beschlüsse aus.

(2) In dringenden Fällen kann der/die Vorsitzende eine sofortige Entscheidung treffen (für die in der nächsten Vorstandssitzung eine Genehmigung einzuholen ist) oder einen Beschluss im Umlaufweg einholen. Der/Die Vorsitzende vertritt den Vorstand nach außen und unterzeichnet alle von demselben ausgehenden Schriftstücken in Gemeinschaft mit einem weiteren Vorstandsmitglied. Bei Verhinderung des/der Vorsitzenden vertritt ihn/sie der/die Stellvertreter/in der/des Vorsitzenden. Die Bestimmungen der Kirchlichen Verfahrensordnung (KVO) über die Erteilung einer Vertretungsbefugnis finden sinngemäß Anwendung.

(3) Bis zur Wahl des/der Vorsitzenden führt das älteste Mitglied des Ausschusses bzw. des Vorstandes den Vorsitz, das jüngste Mitglied ist Schriftführer/in.

### § 9

#### Schatzmeister/in

Der/Die Schatzmeister/in beaufsichtigt die wirtschaftliche Gebarung und hat über den Haushaltsplan und den Rechnungsabschluss an den Friedhofsvorstand und den Friedhofsausschuss zu berichten.

### § 10

#### Schriftführer/in

Der/Die Schriftführer/in verfasst die Verhandlungsschriften und alle jene Schriftstücke, für welche nicht ein/e eigene/r Berichterstatter/in bestellt wurde.

### § 11

#### Beschlussfähigkeit Friedhofsvorstand

Der Friedhofsvorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden und die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Wenn dies nicht der Fall ist, dann ist der Friedhofsvorstand eine halbe Stunde nach dem ausgeschriebenen Termin ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Anwesenden. Der/Die Vorsitzende hat ein Stimmrecht gleich den anderen Mitgliedern. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

### § 12

#### Beschlussfähigkeit Friedhofsausschuss

Der Friedhofsausschuss ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden und die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Wenn dies nicht der Fall ist, dann ist der Friedhofsausschuss eine halbe Stunde nach dem ausgeschriebenen Termin ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Der Friedhofsausschuss fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

**§ 13****Verfassungsmäßige Stellung**

Der Friedhofsvorstand und der Friedhofsausschuss unterstehen in ihrer gesamten Tätigkeit der Aufsicht des Evangelischen Oberkirchenrates A.u.H.B.

**§ 14****Änderungen der Wiener Friedhofsordnung**

(1) Änderungen der Bestimmungen über die Erhaltung und Verwaltung der Wiener Evangelischen Friedhöfe (Wiener Friedhofsordnung) sind im Einvernehmen zwischen der Evangelischen Pfarrgemeinde H.B. Wien-Innere Stadt und den Wiener Evangelischen Pfarrgemeinden A.B. zu erarbeiten, wobei letztere gegenüber dem Superintendentialausschuss der Evange-

lischen Superintendentenz A.B. Wien berichtspflichtig sind.

(2) Die Genehmigung von Änderungen der Bestimmungen über die Erhaltung und Verwaltung der Wiener Evangelischen Friedhöfe (Wiener Friedhofsordnung) erfolgt durch den Evangelischen Oberkirchenrat A.u.H.B.

**§ 15****Inkrafttreten**

Die Bestimmungen über die Erhaltung und Verwaltung der Wiener Evangelischen Friedhöfe in der geänderten Fassung treten mit der Genehmigung durch den Evangelischen Oberkirchenrat A.u.H.B. in Kraft.

(Zl. LI-FRI01-000236/2022)

**Kundmachungen des Oberkirchenrates A.B.****146. Gemeindeverband Nordburgenland: Erweiterung und Änderung der Satzung gemäß Art. 31 Abs. 3 KV**

Der Evangelische Oberkirchenrat A.B. hat am 22. Mai 2024 gemäß Art. 31 Abs. 3 Kirchenverfassung der Erweiterung des Gemeindeverbandes der Evangelischen Pfarrgemeinden A.B. Nickelsdorf und Deutsch Jahrdorf um die Evangelische Pfarrgemeinde A.B. Zurndorf zugestimmt sowie die Änderung der Gemeindeverbandsordnung genehmigt. Der zuständige Superintendentialausschuss erteilte ebenfalls seine Zustimmung. Der Gemeindeverband trägt nun die Bezeichnung „Gemeindeverband Nordburgenland“ und verfügt weiterhin über keine eigene Rechtspersönlichkeit.

(Zl. GD-GDV05-001699/2024)

**147. Ordnung des Pfarrgemeindeverbandes A.B. Wien**

Der Evangelische Oberkirchenrat A.B. gibt bekannt, dass die „Ordnung des Pfarrgemeindeverbandes A.B. Wien“, kundgemacht in ABl. Nr. 1/2006, nicht mehr gültig ist. Die derzeit geltende „Ordnung des Evangelischen Pfarrgemeindeverbandes A.B. Wien – 2022“ war entsprechend der aktuellen Rechtslage (siehe Art. 31 KV) nicht mehr im Amtsblatt zu veröffentlichen.

(Zl. GD-GDV02-000370/2023)

**Personalien****Auszeichnungen****148. Verleihung der Ehrenpräsidentschaft der Synode A.B.**

Als Dank und in Würdigung der besonderen Verdienste als Präsident der Synode A.B. und der Generalsynode von 1992 bis 2023 wurde am 19. Juni 2024 mit

Entschliebung der 10. Session der 15. Synode A.B. vom 6. April 2024

**RA Dr. Peter Krömer**

die Ehrenpräsidentschaft der Synode A.B. verliehen.

(Zl. LK-KLT10-001553/2024)

## Ordinationen, Ermächtigungen und abgelegte Prüfungen

### 149. Ordination von Sebastian Götzendorfer, MTh

Sebastian Götzendorfer, MTh wurde am 9. Juni 2024 in der Evangelischen Kirche in Nickelsdorf durch Superintendent Mag. Dr. Robert Jonischkeit unter Assistenz von Senior Dr. Markus Lang ordiniert.

(Zl. P 2426; 299/2024 vom 27. Juni 2024)

### 150. Ordination von Benedict Dopplinger, MTh

Benedict Dopplinger, MTh wurde am 23. Juni 2024 in der Evangelischen Kirche in Klosterneuburg durch

Bischof Mag. Michael Chalupka unter Assistenz von Pfarrer Mag. Thomas Dopplinger und Pfarrerin MMag.<sup>a</sup> Dr.<sup>in</sup> Kerstin Fritz ordiniert.

(Zl. P 2427; 295/2024 vom 25. Juni 2024)

### 151. Ordination von Mag.<sup>a</sup> Svenja Sasse

Mag.<sup>a</sup> Svenja Sasse wurde am 30. Juni 2024 in der Evangelischen Kirche in Linz-Innere Stadt durch Superintendent Dr. Gerold Lehner unter Assistenz von Pfarrerin Mag.<sup>a</sup> Birgit Meindl-Dröthndl und Pfarrerin Mag.<sup>a</sup> Veronika Obermeir-Siegrist ordiniert.

(Zl. P 2424; 357/2024 vom 10. Juli 2024)

## Stellenausschreibungen A.B.

### Allgemeiner Hinweis zu den Ausschreibungen

Bewerber/innen auf Pfarrstellen, die mit Erteilung des Religionsunterrichts verbunden sind, werden gebeten, bzgl. einer notwendigen Online-Bewerbung bei der jeweiligen Bildungsdirektion den Kontakt mit der zuständigen Fachinspektorin/dem zuständigen Fachinspektor für den evangelischen Religionsunterricht aufzunehmen.

### 152. Ausschreibung (erste) der Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Eferding

Die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde Eferding wird hiermit zur Besetzung per 1. September 2024 ausgeschrieben.

#### Wir sind eine Toleranzgemeinde

- mit 1.425 Mitgliedern, welche den größten Teil des Bezirkes Eferding sowie Teile des Bezirkes Grieskirchen umfasst, in der die Tradition lebendig ist und die offen in die Zukunft blickt;
- mit umfangreicher und lebendiger Arbeit für Kinder und Jugendliche;
- in der viele Menschen mitarbeiten und sich in Kreisen und Hauskreisen treffen;
- mit vielen haupt- und ehrenamtlich engagierten Personen mit vielfältigen Begabungen (z.B. Bau, Gebäude, Reparaturen, Finanzen, Büro, Jugendarbeit etc.);
- mit einer sehr motivierten Gemeindevertretung (43 Mitglieder!);
- mit einem engagierten, teamorientiert arbeitenden Presbyterium (zwölf Mitglieder);
- die Mitglied im Gemeindeverband „WEMSchT“ (einem Zusammenschluss von fünf Pfarrgemeinden) ist. Es gibt vielfältige Angebote für Kinder, Jugendliche und Familien, sehr guten Austausch mit Pfarrkolleg/inn/en (Urlaubsvertretung etc.).

Eferding ist Bezirksstadt und öffentlich verkehrsmäßig günstig gelegen, 20 km von Wels und 25 km von Linz entfernt (Bahnhof).

#### Wir wünschen uns von einer Pfarrerin/einem Pfarrer:

- Freude an Verkündigung und Seelsorge;
- integratives Wirken in der Gemeinde;
- teamorientiertes Arbeiten;
- Begleitung der Mitarbeitenden;
- Leitung des Konfi-Unterrichts;
- Mitarbeit an der Herausgabe des Gemeindebriefes.

Der Religionsunterricht im Ausmaß von acht Stunden pro Woche ist vorwiegend am Gymnasium Dachsberg (Salesianer-Orden) zu halten. Der Religionsunterricht ist gut organisiert und hat einen hohen Stellenwert an der Schule; Schüler/innen können sich zum Beispiel nicht abmelden. Mitgestaltung der Schulgottesdienste wird gerne gesehen, aber nicht erzwungen.

Zu betreuen sind auch zwei Senior/inn/enheime im Bezirk Eferding, in denen abwechselnd monatlich Gottesdienste gefeiert werden.

In unserer Gemeinde arbeiten (bezahlt) mit:

- eine Sekretärin (Teilzeit);
- eine Jugendreferentin (Teilzeit);
- ein Jungscharreferent (Teilzeit).

Wir bieten eine Dienstwohnung mit ca. 120 m<sup>2</sup>. Sie besteht aus fünf Zimmern, Küche, Bad und Balkon. Vorhanden sind ein Garten und eine Garage. Die Pfarrkanzlei mit Vorraum ist im Untergeschoß des Pfarrhauses untergebracht. Ein Gästezimmer ist vorhanden.

Wir freuen uns auf Ihre **Bewerbung bis 31. August 2024** an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Eferding, Schaumburger Straße 17, 4070 Eferding, E-Mail: [pg.eferding@evang.at](mailto:pg.eferding@evang.at).

Für umfassendere Auskünfte stehen Ihnen Kurator DI Dr. Fritz Gattermayer, Tel. 0677 632 84 405, E-Mail: [kur.eferding@evang.at](mailto:kur.eferding@evang.at) und der derzeit amtsführende Pfarrer Johannes Blüher, MTh, Tel. 0699 188 77 435, E-Mail: [johannes.blueher@evang.at](mailto:johannes.blueher@evang.at) zur Verfügung.

(Zl. GD-PGD031-001733/2024)

### **154. Ausschreibung (erste) der nicht mit der Amtsführung verbundenen Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Villach-Stadtpark mit Schwerpunkt „Schule“ und 16 Stunden Religionsunterrichtsverpflichtung**

Das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde Villach-Stadtpark schreibt hiermit die nicht mit der Amtsführung verbundene Pfarrstelle mit Schwerpunkt „Schule“ und 16 Stunden Religionsunterrichtsverpflichtung zur ehestmöglichen Besetzung aus.

Die Evangelische Pfarrgemeinde Villach-Stadtpark ist ein bunte, innovative und kreative „City-Church“ mit einer wunderschönen Kirche im Villacher Stadtpark in unmittelbarer Zentrumsnähe, umgeben von alten Villen, Einkaufsmöglichkeiten und Erholungsräumen.

Als evangelische Gemeinde im Stadtpark erleben wir uns als offene, zukunftsorientierte und generationenverbindende Gemeinschaft – mitten in der Stadt, mitten im Leben, mitten im Alltag. Unsere Vision ist es, das Evangelium dialogfähig, kritisch, veränderungsmutig, kulturverbindend und diakonisch im 21. Jahrhundert mit Leben zu füllen.

Die Pfarrstelle ist eine 100%-Pfarrstelle mit Schulschwerpunkt. Insgesamt sind Religionsstunden im höheren Schulbereich im Ausmaß von 16 Stunden zu verrichten. Schwerpunkte der Arbeit in der Pfarrgemeinde können je nach Interessen und Kenntnissen in Absprache mit dem Team festgelegt werden.

Die Pfarrgemeinde Villach zählt rund 3.500 Mitglieder und umfasst den Großteil der Stadt Villach (vornehmlich südlich der Drau bzw. der Bahnlinie) und die Gemeinden Finkenstein und St. Jakob im Rosental. Gottesdienste werden an allen Sonn- und Feiertagen in der Kirche im Stadtpark Villach gefeiert sowie zu den Hochfesten in zwei ländlichen Außenstationen bzw. auch in acht Senior/inn/en- und Pflegeheimen.

**Zum Team gehören** neben dem amtsführenden Pfarrer:

- ein eingespieltes hauptamtliches Team im Pfarramt, bestehend aus einer Office-Managerin und zwei Mitarbeiterinnen für den Kirchenbeitrag;

- eine hauptamtliche Jugendreferentin mit einem großen ehrenamtlichen Jugend-Team;
- ein sehr aktives und kreatives ehrenamtliches Kinderkirchen-Team;
- ein engagiertes ehrenamtliches Gottesdienst-Team zur gemeinsamen Planung und Gestaltung der Gottesdienste;
- ein ehrenamtliches Team für unser Café Gl.u.eck in der Kirche, das im Sommerhalbjahr zweimal wöchentlich geöffnet hat;
- eine hauptamtliche Sozialarbeiterin der Diakonie;
- ein größerer Kreis engagierter Mitarbeitender in verschiedenen Arbeitsbereichen der Pfarrgemeinde.

Das Pfarrhaus direkt neben der Kirche liegt in ruhiger zentraler Stadtlage. Da die Dienstwohnung auf längere Zeit vermietet ist, würde sich die Pfarrgemeinde um eine adäquate Wohnung in der Nähe des Arbeitsplatzes bemühen, gerne auch in Absprache mit der Bewerberin/dem Bewerber.

Die Gemeinde sucht einsatzfreudige, teamorientierte Pfarrerinnen bzw. Pfarrer, denen die Verkündigung des Evangeliums für unsere heutige Zeit eine Herzensangelegenheit ist, die Seelsorge und das Erreichen der Menschen wichtig ist und die Gemeindeglieder auch durch Besuche und Betreuung in den Heimen begleiten. Wir erwarten dabei auch ein hohes Maß an Kommunikationsfähigkeit, gegenseitiger Wertschätzung und Toleranz.

Weiters liegen der Pfarrgemeinde besonders die Arbeitsfelder Diakonie, Dialog mit der Stadtgemeinde, Innovation und Erprobungsräume, Spiritualität, Bildung und die Ökumene am Herzen.

Von der/dem nicht amtsführenden Pfarrer/in (mit Schulschwerpunkt und 16 Stunden RU-Verpflichtung) erwarten wir im Besonderen:

- mit dem Team abgesprochene Schwerpunktsetzung im Bereich der Pfarrgemeindegemeinschaft;
- Übernahme eines Sonntagsgottesdienstes pro Monat und Mithilfe bei den Amtshandlungen.

Die Aufteilung der Arbeitsbereiche geschieht entsprechend der Gemeindeordnung, in Absprache der Pfarrer/innen und in Übereinstimmung mit dem Presbyterium.

Bitte übermitteln Sie Ihre **Bewerbung bis spätestens 31. August 2024** an das Presbyterium der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Villach-Stadtpark, z.Hd. Kurator Gerfried Wagner, Wilhelm-Hohenheim-Straße 3, 9500 Villach, E-Mail: [kur.villach-stadtpark@evang.at](mailto:kur.villach-stadtpark@evang.at).

Für weitere Auskünfte stehen Ihnen gerne der Kurator unter Tel. 0664 356 93 39 oder Pfarrer Mag. Thomas Körner, E-Mail: [thomas.koerner@evang.at](mailto:thomas.koerner@evang.at), Tel. 0699 188 77 285 zur Verfügung.

(Zl. GD-PGD205-001761/2024)

## Bestellungen und Zuteilungen A.u.H.B.

### 155. Bestellung von Dr.<sup>in</sup> Maria Katharina Moser, MTh zur Direktorin der Diakonie Österreich

Dr.<sup>in</sup> Maria Katharina Moser, MTh wurde durch den Diakonischen Rat gewählt und durch den Evangeli-

schen Oberkirchenrat A.u.H.B. zur Direktorin der Diakonie Österreich wiederbestellt und mit Wirkung vom 1. September 2024 auf weitere sechs Jahre in diesem Amt bestätigt.

(Zl. P 2159; 184/2024 vom 8. Mai 2024)

## Bestellungen und Zuteilungen A.B.

### 156. Bestellung von Mag.<sup>a</sup> Veronika Ambrosch

Mag.<sup>a</sup> Veronika Ambrosch wurde gemäß § 19 Abs. 1 Z 2 OdgA mit Wirkung vom 1. September 2024 zum Dienst einer Pfarrerin auf die Pfarrstelle der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Treßdorf und der Evangelischen Tochtergemeinde A.B. Rattendorf bestellt.

(Zl. P 2396; 351/2024 vom 9. Juli 2024)

schen Pfarrgemeinde A.B. Kirchdorf an der Krens zugeteilt. Mentorin ist Pfarrerin Ediana Kumpfmüller, MTh.

(Zl. P 2460; 241/2024 vom 29. Mai 2024)

### 157. Zuteilung von Gösta Gehring, MTh

Gösta Gehring, MTh wird gemäß § 8 Abs. 2 OdgA mit Wirkung vom 1. September 2024 zur Dienstleistung als Pfarramtskandidat der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Pinkafeld zugeteilt. Mentor ist Pfarrer Mag. Stefan Grauwald.

(Zl. P 2458; 240/2024 vom 29. Mai 2024)

### 159. Zuteilung von Dipl.-Theol.<sup>in</sup> Maria Orphal

Dipl.-Theol.<sup>in</sup> Maria Orphal wurde gemäß § 7 Abs. 1 und 2 OdgA mit Wirkung vom 1. Juni 2024 als Lehrvikarin dem Evangelischen Pfarrgemeinerverband A.B. Zlan und Ferndorf zugeteilt. Lehrpfarrerin ist Mag.<sup>a</sup> Andrea Mattioli.

(Zl. P 2487; 155/2024 vom 25. April 2024)

### 158. Zuteilung von Thomas Kutsam, MTh MA

Thomas Kutsam, MTh MA wird gemäß § 8 Abs. 2 OdgA mit Wirkung vom 1. September 2024 zur Dienstleistung als Pfarramtskandidat der Evangeli-

### 160. Zuteilung von Janina Skóra, MTh

Janina Skóra, MTh wurde gemäß § 7 Abs. 1 und 2 OdgA mit Wirkung vom 1. August 2024 als Lehrvikarin der Evangelischen Pfarrgemeinde A.B. Wien-Landstraße zugeteilt. Lehrpfarrerin ist Mag.<sup>a</sup> Elke Petri.

(Zl. P 2486; 144/2024 vom 22. April 2024)

## Todesfälle

Der Herr über Leben und Tod hat Herrn

### Rektor und Pfarrer i.R. Prof. Rolf Hülser

geboren am 5. Juni 1939 in Waltrop, Deutschland, am Sonntag, den 7. Juli 2024, im 86. Lebensjahr zu sich in die Ewigkeit berufen.

Für seinen Dienst in unserer Kirche danken wir Gott und drücken seiner Familie unsere Anteilnahme aus. Die Würdigung des Lebens und Wirkens von Rektor und Pfarrer i.R. Prof. Rolf Hülser findet sich im Amtsblatt 1999 auf Seite 151 anlässlich seines Übertritts in den Ruhestand.

(Zl. P 1299; 347/2024 vom 9. Juli 2024)

Der Herr über Leben und Tod hat Herrn

**Pfarrer i.R. Gerhard Seiferth**

geboren am 7. Mai 1950 in Kronach, Deutschland, am Mittwoch, den 15. Mai 2024, im 75. Lebensjahr zu sich in die Ewigkeit berufen.

Für seinen Dienst in unserer Kirche danken wir Gott und drücken seiner Familie unsere Anteilnahme aus. Die Würdigung des Lebens und Wirkens von Pfarrer i.R. Gerhard Seiferth findet sich im Amtsblatt 2015 auf Seite 152 anlässlich seines Übertritts in den Ruhestand.

*(Zl. P 1568; 233/2024 vom 28. Mai 2024)*

## Mitteilungen

### 161. Diakonienpreis 2024 der Evangelischen Kirche A.u.H.B.

Die Evangelische Kirche A.u.H.B. in Österreich lädt ihre Pfarrgemeinden und die Mitglieder der Diakonie Österreich ein, Projekte für den Diakonienpreis vorzuschlagen. Es können eigene Projekte sowie Projekte anderer vorgeschlagen werden. Zusätzlich können die Mitglieder der Kirchenpresbyterien A.B. und H.B., die Superintendentialausschüsse A.B. und der Oberkirchenrat H.B. Projekte nominieren.

Die Vergabe des Diakonienpreises soll:

- das diakonische Engagement der Evangelischen Kirchen in Werken und Einrichtungen sowie insbesondere in Pfarrgemeinden sichtbar machen und würdigen;
  - den Mut, die Kreativität und die Ausdauer stärken, soziale Probleme vor Ort und nachhaltig zu bearbeiten;
  - die Aussage der Generalsynode: „Kirche ist wesentlich diakonisch“ noch tiefer im Leben der Kirche verankern.
1. Die Evangelische Kirche A.u.H.B. fördert durch die Auslobung eines Diakonienpreises die diakonische Arbeit von Kirche und Diakonie.
  2. Der **Diakonienpreis 2024** wird in der Höhe von **EUR 10.000** vergeben und heuer von der ERSTE Stiftung zur Verfügung gestellt.
  3. Für die Zuerkennung dieses Preises sind ausschlaggebend:
    - a) die Einbettung des Projektes in die Sozialstrukturen vor Ort (Sozialraumorientierung),
    - b) die gestaltete Kommunikation mit den kirchlichen und öffentlichen Partnern,
    - c) die Nachhaltigkeit und Kontinuität des Projektes.
  4. Die Zusammenarbeit zwischen Pfarrgemeinden und diakonischen Einrichtungen und Werken ist erwünscht.
  5. Teilnahmeberechtigt sind Pfarrgemeinden, diakonische Werke, Vereine und Initiativen im Rahmen der Evangelischen Kirche A.u.H.B. in Österreich.
  6. Der Vorschlag kann formlos erfolgen. Die Begründung soll sich auf die Ziele des Diakonienpreises beziehen und nicht länger als zwei Seiten sein.
  7. Die Vorschläge sind **bis 31. Oktober 2024 per E-Mail an [bischof@evang.at](mailto:bischof@evang.at)** zu senden.
  8. Die Jury, die den Preis vergibt, besteht aus dem Vorsitzenden des Evangelischen Oberkirchenrates A.u.H.B., der Vorsitzenden der Kommission für Diakonie, globale Verantwortung und Weltmission der Generalsynode, einer Vertreterin/einem Vertreter der Diakonie Österreich sowie den von der Kommission für Diakonie, globale Verantwortung und Weltmission berufenen Vertreter/innen aus dem Bereich des Gesundheits- bzw. des Sozialwesens und der Publizistik.
  9. Die Entscheidung der Jury muss nicht begründet werden. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

Bischof Mag. Michael Chalupka

*(Zl. LK-PRJ04-001753/2024)*

## 162. Kollektenaufruf für den 10. Sonntag nach Trinitatis, 4. August 2024: Christlich-Jüdische Zusammenarbeit

Anlässlich der Erklärung der Generalsynode „Zeit zur Umkehr – Die Evangelischen Kirchen in Österreich und die Juden“ im Jahr 1998 wurde im vergangenen Jahr auf vielfältige Weise an die Selbstverpflichtungen der Evangelischen Kirchen erinnert, die nach wie vor aktuell sind: die Leidensgeschichte des jüdischen Volkes wachzuhalten, Lehre, Predigt, Unterricht und Liturgie auf Antisemitismus und Antijudaismus zu überprüfen und ein positives Verhältnis zum Judentum aufzubauen bzw. weiterzuentwickeln.

Der heutige 10. Sonntag nach Trinitatis – früher „Israelsonntag“ genannt – will in besonderer Weise an die immerwährende Treue Gottes erinnern und uns an Quelle und Wurzel unseres Bekenntnisses zu Jesus Christus. Unsere jüdische Wurzel sollte in jedem Gottesdienst mitbedacht werden, aber an diesem Sonntag ganz besonders. „Wir wollen mit euch gehen, denn wir haben gehört, dass Gott mit euch ist.“ Im Zentrum des vorgeschlagenen Predigttextes (Sacharja 8,20-23) steht der Gedanke, dass sich die Völker gemeinsam mit dem Volk Israel auf den Weg machen mit dem Ziel eines universalen und umfassenden Friedens zwischen den Völkern und Religionen. Dabei können wir, wie die Angehörigen aus den Völkern bei Sacharja, uns buchstäblich an den Rockzipfel jüdischer Menschen hängen, um diesem einen Gott nachzuspüren, ihn zu suchen und ihn anzubeten.

Dieses verbindliche Thema aufzugreifen, mit gestalterischen Mitteln den Motiven des „Israelsonntag“ nahe zu kommen und eine respektvolle Bezugnahme auf das lebendige Judentum zu leisten, ist die Chance dieses Sonntags. Die Kollekte des Sonntags ist für die Arbeit des Koordinierungsausschusses für christlich-jüdische Zusammenarbeit bestimmt. Der Koordinierungsausschuss unterstützt unsere Kirche in der praktischen Umsetzung der Synodenerklärung.

Über die dialogbezogenen Bemühungen des Vereins informiert ausführlich: [www.christenundjuden.org](http://www.christenundjuden.org). Besonders hingewiesen sei auf die interkulturellen Bildungsangebote sowie auf die Vermittlung von Referent/inn/en zu verschiedenen Themen für Pfarrgemeinden. Kostenlose Arbeitshilfen zur Gestaltung des Gottesdienstes finden Sie unter: [www.arbeitshilfe-christen-juden.de/themen/israelsonntag](http://www.arbeitshilfe-christen-juden.de/themen/israelsonntag).

Mag. Thomas Hennefeld  
Landessuperintendent

(Zl. WI-KOL11-001846/2024)

## 163. Kollektenaufruf für den 12. Sonntag nach Trinitatis, 18. August 2024: Brot für die Welt

An der Gesellschaft teilhaben, in die Schule gehen und im Erwachsenenalter einer Arbeit nachgehen – das sollte selbstverständlich sein. Aber für viele Menschen

mit Behinderungen in Äthiopien, vor allem Frauen und Mädchen mit Behinderungen, ist das nicht einmal anzudenken. Vorurteile und Diskriminierungen sind große Hindernisse, genauso wie mangelnde Barrierefreiheit.

Brot für die Welt arbeitet gemeinsam mit der äthiopischen Selbstvertretungsorganisation EWDNA daran, das zu ändern. Die Frauen von EWDNA, die selbst mit Behinderung leben, treten in verschiedenen Bereichen gegen die Diskriminierungen ein. Sie arbeiten eng mit lokalen Behörden und Angehörigen, um Bewusstsein zu schaffen für die Rechte von Frauen und Mädchen mit Behinderungen.

### Vorbilder für ein selbstbestimmtes Leben!

Wenn das Team von EWDNA Hausbesuche macht, braucht nicht lange erklärt werden, dass auch Frauen und Mädchen mit Behinderungen ein selbstbestimmtes Leben führen können. Die Anwesenheit der Frauen ist Beweis genug! Welche Schritte für ein selbstbestimmtes Leben nötig sind, kann bei den folgenden regelmäßigen Besuchen und im Rahmen der psychologischen Begleitung für jede einzelne Frau geklärt werden. Hat eine Frau den Wunsch, sich selbstständig zu machen, gibt es auch hier Unterstützung, und zwar bis zum Startkapital für die Unternehmensgründung.

Mit Ihrer Kollekte unterstützen Sie Frauen und Mädchen mit Behinderungen dabei, an der Gesellschaft teilzuhaben – und ein gewaltfreies, würdevolles und selbstbestimmtes Leben zu führen! Vielen herzlichen Dank!

Informationen zu dem Inklusions-Projekt in Äthiopien sowie Anzeigen-Sujets für die Gemeindezeitung stehen unter [www.brot-fuer-die-welt.at/herbstaufruf/](http://www.brot-fuer-die-welt.at/herbstaufruf/) zum Download zur Verfügung.

(Zl. WI-KOL20-001730/2024)

## 164. Kollektenaufruf für den 3. Sonntag im September, 15. September 2024: Dr.-Wilhelm-Dantine-Stipendienfonds

Das Wilhelm-Dantine-Haus ist ein Kooperationsprojekt des Evangelischen Diakoniewerks und der Evangelischen Kirche in Österreich, in welchem Studierende aller Studienrichtungen willkommen sind. Durch den Dr.-Wilhelm-Dantine-Stipendienfonds wird evangelischen Studierenden ein kostengünstiges Wohnen im Studierendenheim unserer Kirche ermöglicht.

Die Wilhelm-Dantine-Stiftung unterstützt Studierende durch Stipendien und Büchergeld für Fachliteratur.

Sie erhält Einnahmen durch Spenden, Kollekten und die jährliche Gabe des Vereins Evangelischer Pfarrerrinnen und Pfarrer in Österreich (VEPPÖ).

Der geistlichen Hausleitung des Wilhelm-Dantine-Hauses und dessen Bewohner/inne/n ist es wichtig, dass die an Gemeinschaft orientierte evangelische

Identität des Heims erhalten bleibt. Das von Akzeptanz, Wertschätzung, Inklusion und Demokratie geprägte Zusammenleben in familiärer Atmosphäre legt den Grundstein für Freundschaften und Erfahrungen, die das weitere Leben innerhalb und außerhalb der Evangelischen Kirche prägen.

Mit Ihrer Gabe für den Dr.-Wilhelm-Dantine-Stipendienfonds helfen Sie jedes Jahr mit, dass auch in Zukunft gut ausgebildete Pfarrer/innen, aber auch Religionspädagog/inn/en in unsere Gemeinden kommen.

Im Namen aller Studierenden, die auf dieses Stipendium sehr angewiesen sind, danke ich herzlich für Ihre Gabe.

Mag.<sup>a</sup> Ingrid Bachler  
Oberkirchenrätin

(Zl. WI-KOL19-001680/2024)

### 165. Kollektenaufwurf für das Erntedankfest: Diakonie Österreich

Zwei Initiativen, die im Kleinen viel verändern können: **VIVO-Treff und femme.plus**: Kirche und Diakonie bitten heuer zum Erntedankfest, diese Projekte der Diakonie zu unterstützen.

**Femme.plus** - Unterstützung auf dem Weg in den Arbeitsmarkt

Der Weg ins Berufsleben ist für geflüchtete Menschen voller Hürden. Vor allem für Menschen mit Betreuungspflichten – meist Frauen – ist es schwierig, am Arbeitsmarkt Fuß zu fassen: Wie einen Kurs besuchen, wenn du niemanden hast, die oder der sich um dein Kind kümmern kann?

Hier setzt das Projekt femme.plus der Diakonie in Kärnten an. Drittstaatsangehörige mit längerfristigem Aufenthalt und Betreuungspflichten bekommen weiterführende Bildungsangebote, Sprachkurse, Berufs- und Bildungcoaching. Und während der Kurszeiten gibt es Kinderbetreuung vor Ort!

**VIVO-Treff** - Begegnungsort für Menschen im Alter

Ein gutes Leben im Alter – selbstbestimmt, gut aufgehoben und in guter Gemeinschaft. VIVO bietet moderne, individuelle Wohnungen in Oberwart im Burgenland an. Mit viel Platz für einen guten, gemeinsamen Alltag; aber auch mit ruhigen Rückzugsmöglichkeiten.

Der neue VIVO-Treff soll ein Begegnungsort für Bewohner/innen und Menschen aus der Umgebung sein: ein Raum für gemeinsame Hobbys, Feiern, aber auch kleine Veranstaltungen, zum Beispiel Lesungen. An zwei Tagen der Woche wird es im VIVO-Treff Kaffee, Saft und Kuchen geben.

(Zl. WI-KOL08-001665/2024)

### 166. Bildungsarbeit – Subventionsansuchen 2025

Ansuchen um Subvention durch die Kommission für Bildungsangelegenheiten der Generalsynode sind bis zum **3. Feber 2025** einzureichen. Gefördert werden Bildungsveranstaltungen in der Regel bis maximal 70 % der Projektgesamtkosten bzw. bis zu einer Höhe von maximal EUR 2.200. Insgesamt stehen EUR 20.000 zur Verfügung.

Das standardisierte Formblatt „Antrag für eine Subvention durch die Kommission für Bildungsangelegenheiten“ steht Ihnen unter: [www.evangel.at/service/listen-und-formulare/](http://www.evangel.at/service/listen-und-formulare/) zur Verfügung.

Bei der Antragstellung sind das Grundsatzpapier (siehe ABl. Nr. 247/2001, ausgegeben am 20. Dezember 2001) und der Kriterienkatalog (ABl. Nr. 7/2003, ausgegeben am 31. Jänner 2003) der Kommission für Bildungsangelegenheiten zu beachten.

Es wird darauf hingewiesen, dass ausdrücklich als evangelische Bildungseinrichtungen deklarierte Antragsteller/innen und jene, die sich dem Thema Quellen des Glaubens, unter Bezug auf Ps 42,2 „Wie der Hirsch schreit nach frischem Wasser, so schreit meine Seele, Gott, zu dir“ widmen, bevorzugt berücksichtigt werden.

Fort- und Weiterbildungen von hauptberuflich und ehrenamtlich Mitarbeitenden können nicht subventioniert werden.

Die **Abrechnungen** der 2024 unterstützten Projekte sind **bis zum 3. Feber 2025** an das Evangelische Kirchenamt, z.Hd. Kirchenrätin für Bildung, per E-Mail [okr-bildung@evangel.at](mailto:okr-bildung@evangel.at) zu senden.

Wien, Juli 2024

(Zl. WI-FSZ07-001576/2024)

### Motivenbericht: Kirchenverfassungsgesetz zur Übertragung der wirtschaftlichen Einheit Kirchenamt A.B. und der Dienstverhältnisse von geistlichen Amtsträgerinnen und Amtsträgern, von Dienstnehmerinnen und Dienstnehmern in Ausbildung zum geistlichen Amt und von weltlichen Dienstnehmerinnen und Dienstnehmern im Zusammenhang mit der vermehrten Integration der Evangelischen Kirchen A.B. und H.B. in die Evangelische Kirche A.u.H.B. mit der damit verbundenen Ausgliederung und Übertragung von Aufgaben

Mit der 4. Kirchenverfassungsnovelle 2022 zur vermehrten Integration der Evangelischen Kirchen A.B. und H.B. in die Evangelische Kirche A.u.H.B., ABl. Nr. 2/2023, wurde diese vermehrte Integration der beiden Bekenntniskirchen in die gemeinsame Landes-

Kirche beschlossen, dies mit dem Inkrafttreten der Kirchenverfassungsbestimmungen sowie diverser kirchenrechtlicher Bestimmungen mit der Konstituierung der 16. Synode A.B. und der XVI. General-synode sowie korrespondierenden Synode H.B. im Jahr 2024. Es wurde allerdings beschlossen, dass die vermehrte Integration in Ansehung der Haushaltspläne, Rechnungsabschlüsse, wirtschaftliche Angelegenheiten sowie des Übergangs von Dienstverhältnissen erst mit 1. Jänner 2025 erfolgt. Mit dieser 4. Kirchenverfassungsnovelle 2022 werden von der Evangelischen Kirche A.B. sowie der Evangelischen Kirche H.B. Aufgaben (Kompetenzen) ausgegliedert und an die gemeinsame Evangelische Kirche A.u.H.B. übertragen. Diesbezüglich wurde auch bereits die Ordnung des geistlichen Amtes in ABI. Nr. 104/2023 novelliert.

Es wurde stets davon ausgegangen, dass der Übergang der Dienstverhältnisse der geistlichen Amtsträgerinnen und Amtsträger sowie der in Ausbildung zum geistlichen Amt befindlichen Personen beider Kirchen zum 1. Jänner 2025 in die gemeinsame Landeskirche als Übergang einer wirtschaftlichen Einheit im Sinne der §§ 3 ff Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz auf der Grundlage der unionsrechtlichen Betriebsübergangsrichtlinie zu erfolgen hat und teilweise vermögensrechtliche Transaktionen bzw. andere Regelungen diesbezüglich sowie in Ansehung des Kirchenamtes durchzuführen sind, jedoch keine Grundstücks-transaktionen.

Bei der Übertragung bzw. dem Übergang von wirtschaftlichen Einheiten ist zu berücksichtigen, dass nach der grundlegenden Entscheidung des Obersten Gerichtshofes SZ 2013/56 (OGH 6.6.2013, 5 Ob 203/12g) zwar innerkirchlich – nicht zu beanstanden und zu überprüfen durch den Staat – Regelungen organisatorischer Art welcher Art auch immer getroffen werden können, allerdings für den staatlichen Bereich – soweit äußere Rechtsverhältnisse im Sinne des Art. 15 Staatsgrundgesetz 1867 betroffen sind – entsprechende zivilrechtliche Verträge mit den notwendigen rechtlichen Übertragungs- und Verfügungsgeschäften abgeschlossen werden müssen.

Mit anderen Worten bedeutet dies, dass in Ansehung der Überbindung sämtlicher Dienstverhältnisse beider Kirchen aber auch der Zurverfügungstellung und Übertragung von Einrichtungen, Fahrnissen, Nutzungsrechten und dergleichen vom Kirchenamt A.B. an das Kirchenamt A.u.H.B. zivilrechtliche Verträge abgeschlossen werden müssen. Festzuhalten ist, dass hinzukommt, dass auch in Ansehung des Kollektivvertrages für geistliche Amtsträgerinnen und Amtsträger sowie Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer in Ausbildung zum geistlichen Amt die Kollektivvertragspartner eine Ausdehnung des bestehenden Kollektivvertrages ab 1. Jänner 2025 auf die Dienstverhältnisse im Bereich der Evangelischen Kirche A.u.H.B. in Österreich generell vereinbaren müssen.

Mit den Kirchenverfassungsgesetzen wird, welches jede Bekenntniskirche sowie die Landeskirche – als

jeweiliger künftiger Vertragspartner – zu beschließen hat, vorgesehen, dass zwischen der Kirche A.B. und der Kirche A.u.H.B. sowie der Kirche H.B. und der Kirche A.u.H.B. diesbezüglich entsprechende zivilrechtliche Verträge für Übertragung dieser wirtschaftlichen Einheiten zum 1. Jänner 2025 abzuschließen sind. Hierbei sind Mindestvorgaben enthalten, vor allem jene im Sinne der §§ 3 ff Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz, wonach auf jeden Fall für die Dauer des ersten Jahres aus Anlass des Überganges keine Verschlechterung der Arbeitsbedingungen und dergleichen eintreten darf.

Im Übrigen müssen die jeweils im Anlagevermögen vorhandenen Finanzanlagen, nämlich Wertpapiere, die von den Kirchen für die Ausbezahlung der Pensionszusagen, Abfertigungen (alt), Urlaubersatzleistung und dergleichen gebildet werden, auch zivilrechtlich der Evangelischen Kirche A.u.H.B. übertragen werden, wobei dies – im Zusammenhang mit Übertragung von Wertpapierdepots und dergleichen – in zivilrechtlichen Verträgen sorgsam und im Detail zu regeln ist. Verträge geben im gegenständlichen Fall die Möglichkeit, auch solche zivilrechtlichen Übertragungen flexibel und abgabenschonend durchzuführen und allenfalls mit Vertragspartnern bestehende Verträge zu verbessern.

Was die Übertragung von Fahrnissen und dergleichen von der Kirche A.B. an die Kirche A.u.H.B. anlangt, ist vorgesehen, dass diese entweder mittels Kaufvertrag ins Eigentum übertragen werden können oder aber in Form eines Bestandvertrages zur Verfügung gestellt werden. Auch was die Zurverfügungstellung der Räumlichkeiten des Kirchenamtes A.B. für das Kirchenamt A.u.H.B. anlangt, ist festgehalten, dass dies entweder in Form einer Gebrauchsüberlassung (in der Regel unentgeltlich) oder in Form eines Bestandverhältnisses durchgeführt werden kann. Hinzuweisen ist, dass bei Übertragung sonstiger Vertragsverhältnisse im Bereich der Gesamtverwaltung von der Kirche A.B. auf die Kirche A.u.H.B. auch Vertragsverhältnisse Dritter – wie bei jeder Vermögensübertragung – mit zu berücksichtigen sind, was nicht in Form eines Kirchengesetzes, sondern nur in Form von zivilrechtlichen Verträgen möglich ist. Die Vermögensübertragungen können nicht nur in Kirchengesetzen geregelt werden.

Die im Zusammenhang mit der vermehrten Integration der Evangelischen Kirchen A.B. sowie H.B. in die Landeskirche und der damit einhergehenden Ausgliederung und Übertragung von Aufgaben an die Landeskirche verbundene Übertragung von wirtschaftlichen Einheiten mit Vermögenswerten und dergleichen soll in den Verträgen derart gestaltet werden, dass entsprechende steuerliche Sonderregelungen zugunsten Körperschaften öffentlichen Rechts sowie gesetzlich anerkannter Kirchen und Religionsgesellschaften in Anspruch genommen werden können.

In diesem Sinne werden daher die Kirchenverfassungsgesetze vorgelegt, mit dem Auftrag an die Ober-

kirchenräte sowie Finanzausschüsse und Rechts- und Verfassungsausschüsse, bis 25. November 2024 die entsprechenden Vertragswerke auszuhandeln, zu beschließen und zu unterfertigen.

---

### **Motivenbericht: Kirchenverfassung – 2. Novelle 2024 (zu Berichtigungen in Verbindung mit der vermehrten Integration der Evangelischen Kirchen A.B. und H.B. in die Evangelische Kirche A.u.H.B.)**

Bei Erstellung der konsolidierten Fassung des Textes der Kirchenverfassung für [www.kirchenrecht.at](http://www.kirchenrecht.at) wurden in Kirchenverfassungsnovellen zur vermehrten Integration der Evangelischen Kirchen A.B. und H.B. in die Evangelische Kirche A.u.H.B. redaktionelle Fehler festgestellt. Sie sollen mit dieser Kirchenverfassungsnovelle berichtigt werden. Die vorgeschlagenen Gesetzesänderungen entsprechen den gesamten Beratungen und Beschlussfassungen der XV. Generalsynode in diesem Bereich.

---

### **Motivenbericht: Kirchenbeitrags- und Finanzausgleichsordnung – 1. Novelle 2024 (zur vermehrten Integration der Evangelischen Kirchen A.B. und H.B. in die Evangelische Kirche A.u.H.B.)**

Mit der vermehrten Integration der Evangelischen Kirchen A.B. und H.B. in die Evangelische Kirche A.u.H.B. (vergleiche unter anderem Kirchenverfassungsnovelle ABl. Nr. 2/2023) wird ab 1. Jänner 2025 der Kirchenbeitrag im Sinne des § 1 Protestantengesetz nur mehr namens der Evangelischen Kirche A.u.H.B. in Österreich eingehoben. Nach Maßgabe der Bestimmungen der Kirchenverfassung obliegt allerdings die konkrete Einhebung, deren Überwachung und dergleichen der jeweiligen Bekenntniskirche, auch die Finanzausgleichsordnung innerhalb der jeweiligen Bekenntniskirche ist Angelegenheit der jeweiligen Bekenntniskirche.

Im Hinblick darauf wird die Kirchenbeitrags- und Finanzausgleichsordnung angepasst, d.h. ab 1. Jänner 2025 heben die Kirchenbeitragsstellen namens der Evangelischen Kirche A.u.H.B. in Österreich den Kirchenbeitrag ein, verbunden mit einer der Gemeinde zustehenden Gemeindeumlage. In diesem Sinne werden die Bestimmungen der Kirchenbeitrags- und Finanzausgleichsordnung angepasst. Auch die jeweiligen Verordnungsermächtigungen sind anzupassen. Die Kirchenbeitragsverordnung ist wie bisher Sache der Landeskirche (d.h. des Evangelischen Oberkirchenrates A.u.H.B.). Fragen des Finanzausgleiches, aber auch der generellen Vorgaben für die Kirchenbeitragsvorschrift sind aber Sache der jeweiligen Bekenntniskirche.

In diesem Sinne werden die Bestimmungen der Kirchenbeitrags- und Finanzausgleichsordnung angepasst, zudem wurden klarstellende Formulierungen gewählt.

Im Übrigen werden Übergangsbestimmungen vorgesehen. Es können auf der Grundlage des neuen Gesetzes Verordnungen bereits 2024 mit frühestem Inkrafttreten am 1. Jänner 2025 erlassen werden.

---

### **Motivenbericht: Kirchenbeitrags- und Finanzausgleichsordnung – 2. Novelle 2024 (zur Ermöglichung von Erprobungsräumen)**

Es soll möglich sein, im begrenzten Umfang Erprobungsräume im Bereich der Kirchenbeitrageinhebung vorzusehen, um innovative Ansätze und Ideen zu erproben. Derartige Erprobungsräume haben sich unter anderem im Zusammenhang mit dem Projekt „Aus dem Evangelium leben“ als hilfreich erwiesen. Gedacht ist hierbei insbesondere an neue Kooperationsformen, die eine Aufgabenübertragung und somit Ausnahmen von den gesetzlich vorgesehenen Zuständigkeiten erfordern. Aber auch Abweichungen von inhaltlichen Vorgaben sind möglich; die Vorgaben des Abs. 2 untersagen diesbezüglich nur Unterscheidungen, die nicht sachlich gerechtfertigt sind, was aus den verwendeten Begriffen „insbesondere“ und „grundsätzlich“ folgt. Maßnahmen für Erstzahler oder die Gewährung eines sogenannten Skontos könnten zum Beispiel erprobt werden.

---

### **Motivenbericht: Kirchengesetz über das Amtsblatt**

**Anlass:** Druck und Versand des Amtsblattes verursachen Kosten und belasten die Umwelt. Gemeinden und Werke möchten daher zunehmend das Amtsblatt nicht mehr in gedruckter Form beziehen, insbesondere seit es online zur Information veröffentlicht wird. Die Superintendentenversammlung Steiermark stellte z.B. im Dezember 2022 in diesem Sinne an die Generalsynode den Antrag, dass Gemeinden nur mehr ein Exemplar des Amtsblattes beziehen müssen. Das Bundesgesetzblatt erscheint seit 20 Jahren verbindlich in elektronischer Form, und mehrere deutsche Landeskirchen sind auf eine verbindliche Kundmachung im Internet umgestiegen. Schließlich entspricht die ständige, auch mobile Verfügbarkeit der zunehmend auf Digitalisierung setzenden Arbeitsweise.

**Inhalt:** Das Amtsblatt wird ab 1. Jänner 2025 nur mehr in digitaler Form erscheinen. Es werden zehn Sicherheitskopien angefertigt, die ebenfalls verbindlichen Charakter haben und in die Einsicht genommen werden kann. Dokumente, die nicht oder nicht in adäquater Weise im Amtsblatt abgebildet werden können, können auch ausgelegt werden. Baupläne, Musiknoten oder z.B. spezielle Grafiken könnten dies notwendig machen.

Es sind Maßnahmen zur Datensicherheit und dauerhaften Abrufbarkeit vorgesehen. Dem kann entsprochen werden, indem ein erprobtes Redaktionssystem samt einer digitalen Signatur verwendet wird, mit dem

auch deutsche Landeskirchen ihre Amtsblätter erstellen.

**Wirkung:** Das Amtsblatt wird verbindlich im Internet veröffentlicht, es ist dadurch möglich, jederzeit online in die gültige Version Einsicht zu nehmen. Außerdem entfallen Druck und Versand, was für Gemeinden, Superintendenten, Werke und andere zu einer Kostenersparnis führt und der Bewahrung der Schöpfung dient. Die Landeskirche muss aber weiterhin die Personalkosten und die laufenden Kosten für das Redaktionssystem sowie dessen Erweiterung tragen, dem Evangelischen Pressedienst entfällt ein langfristiger, regelmäßiger Auftrag. Etwa 15 Stellen wie z.B. Universitätsbibliotheken erhalten keine Druckausgabe mehr, derartige freiwillige Abonnements wurden aber zunehmend gekündigt. Das Amtsblatt wird zudem optisch und technisch auf die Onlineversion optimiert sein. Es wird zwar weiterhin jederzeit möglich sein, das Amtsblatt selbst auszudrucken, das Layout ist aber nicht darauf ausgerichtet.

---

### Motivenbericht: Gewaltschutzrichtlinie – 1. Novelle 2024

**Anlass:** Es hat sich herausgestellt, dass die Frist für die Verfassung der Schutzkonzepte zu ambitioniert festgelegt wurde. Eine umfassende Auseinandersetzung mit der Materie und fundierte Erarbeitung der Konzepte erfordern in einigen Gemeinden und Einrichtungen mehr Zeit. Zudem wurden die Anlagen zur Gewaltschutzrichtlinie, die als Muster eine Hilfestellung bieten, erst im März 2024 veröffentlicht.

Ohne Erlassung einer Verfügung mit einstweiliger Geltung könnte diese Änderung erst auf der Generalsynode im Dezember 2024 beschlossen werden, die Schutzkonzepte sind nach derzeitiger Rechtslage aber davor, nämlich bis 7. August 2024 zu erstellen.

**Inhalt:** Durch die Novelle wird die Frist zum Erstellen der Schutzkonzepte um ein Jahr verlängert.

**Wirkung:** Durch die Verlängerung der Frist haben alle Verpflichteten mehr Zeit, sich grundlegend und gründlich mit dem Thema Gewaltschutz auseinanderzusetzen und individuelle, auf ihre Anforderungen abgestimmte Schutzkonzepte zu verfassen.

---

### Motivenbericht: Richtlinie für die praktische Ausbildung von Lehrvikaren und Lehrvikarinnen

Die Dienstrechtsnovelle aus dem Jahr 2022 sieht vor, dass Lehrpersonen in der Induktionsphase mindestens zu 25 % beschäftigt sein müssen, damit sie im Anschluss weiterhin in einem Vertragsverhältnis zum Bund stehen können; bei 24 Unterrichtseinheiten sind das sechs Unterrichtseinheiten. Wenn Vikare und Vikarinnen diese Vorgabe nicht erfüllen, drohen der Kirche schlimmstenfalls bis zu deren Pensionierung erhebliche finanzielle Nachteile aus einer geringeren Religionsunterrichtsvergütung und einer geringeren staatlichen Pensionseinzahlung. Auch ein Wechsel der Superintendenz wird erschwert, da es keine Garantie gibt, in einer anderen Superintendenz die bereits absolvierte Induktionsphase (mit unter sechs Stunden) anerkannt zu bekommen, ein entsprechender Präzedenzfall hat sich bereits ereignet.

In Einzelfällen kann jedoch eine Reduktion gerechtfertigt oder notwendig sein, z.B. wenn es in der Region nicht genug Religionsunterrichtsstunden gibt und die Vertragsfähigkeit durch den Besuch eines zusätzlichen Kurses an einer Pädagogischen Hochschule oder eine andere Maßnahme sichergestellt werden kann.

---

### **Terminevidenz regionaler und überregionaler Veranstaltungen**

Um die Planung von Veranstaltungen zu erleichtern und um Terminkollisionen möglichst zu vermeiden, ist beim Presseamt der Evangelischen Kirche eine zentrale Terminevidenz eingerichtet. Alle regionalen und überregionalen Veranstaltungen wie Gemeindetage, Pfarrkonferenzen, Superintendentialversammlungen und dgl. – auch solche, die mehr für den kircheninternen Bereich gelten – sind dem Presseamt mitzuteilen. Ebenso kann telefonisch, per Fax oder über Internet abgefragt werden, ob an einem bestimmten Tag bereits Veranstaltungen geplant sind.

---

**Das Amtsblatt wolle genau gelesen werden – Erlagscheine mit Verwendungszweck versehen – Geschäftsstücke ausnahmslos im Dienstweg vorlegen – Behandlung mehrerer Angelegenheiten in einem Geschäftsstück ist unzulässig – In Antworten Geschäftszahl (Beitragskontonummer) anführen – Fristen beachten (Kollekten-Ablieferung, Vorlage der Rechnungsabschlüsse, Seelenstandsbericht usw.)**

Wir ersuchen alle Glaubensgeschwister, ihnen bekanntwerdende Zu- und Wegzüge, Geburten, Trauungen und Todesfälle evangelischer Glaubensgeschwister dem Pfarramt mitzuteilen.

---

